

Magistratsdirektion
9500 Villach, Rathaus, Rathausplatz 1

Claudia Godec
T +43 42 42 / 205-1101
E claudia.godec@villach.at
W www.villach.at

Unsere Zahl: MD-70w/24-04/Go

Villach, 5. November 2024

Niederschrift

über die **4. Gemeinderatssitzung** am Freitag, den 11. Oktober 2024, um 15 Uhr im Paracelsussaal, Rathaus.

Tagesordnung

Fragestunde

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Bericht gemäß § 74 Villacher Stadtrecht 1998
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
3. Bericht gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
4. Mitteilungen gemäß § 78 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
5. Verleihung des Rechtes zur Führung des Villacher Stadtwappens an PC-DENTAL Pichler Christian GmbH
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
6. Verleihung des Rechtes zur Führung des Villacher Stadtwappens an VMSG Versicherungsmakler GmbH
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
7. Rahmenvertrag Microsoft Server und Cloud Enrollment – Server Nutzungsgebühren; Vorbelastung Budget 2025 – 2027
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel

8. Baurechtsvertrag Stadt Villach – meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen.m.b.H.
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
9. Grundsatzbeschluss Verein NATURERBE Villach – Vorbelastung Voranschlag 2025 und 2026
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
10. Antrag auf Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen (Abgaben und Privatrechtliche) ab EUR 3.000,01 im Einzelfall
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
11. Bestellung Disziplinarkommission
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
12. Bewertungs-(Stellen-)plan 2025
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
13. Wirtschaftsförderungen
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
14. PV-Freiflächenanlagen Zauchen – Bildung zweckgebundene Rücklage; außerplanmäßige Mittelverwendung
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
15. Campingbad Ossiacher See GmbH – Stundung Kreditrate Raiffeisenbank Villach, Stundung Haftungsprämie
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
16. Darlehensaufnahme über EUR 20,0 Millionen – Finanzierung Investitions- und Einzelprojektplan
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
17. Beteiligungsverwaltung build! Gründerzentrum Kärnten GmbH – Verzicht Aufgriffsrecht von Anteilen, Gesellschaftsvertrag Neu – Entwurf
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
18. Überplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 2 Villacher Stadtrecht 1998
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
19. Änderung der Vereinbarungen mit privaten Trägern von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Sarah Katholnig

20. Förderungsverwaltung Europäischer Sozialfonds-ESF Call „Kinderbetreuung 4 all“
Projekt Betriebstageseltern Magistrat Villach; Annahme Verlängerung Fördervertrag, Bereitstellung Eigenmittelanteil Stadt Villach 2025 und 2026; Vorbelastung der Budgets 2025 und 2026
Berichterstatte: Vizebürgermeisterin Sarah Katholnig
21. Überarbeitung und Zusammenführung der Preise „Jugend-Klimaschutzpreis der Stadt Villach“ und „Energie- und Umweltpreis/e der Stadt Villach“
Berichterstatte: Vizebürgermeisterin Sarah Katholnig
22. Förderverwaltung – Projekt IncorporatEE (EU-Projektnummer: 101033805),
Vertragsanpassungen
Berichterstatte: Vizebürgermeisterin Sarah Katholnig
23. Kulturpreis der Stadt Villach 2024
Berichterstatte: Vizebürgermeisterin Mag.^a Gerda Sandriesser
24. WVA Villach BA 38 Ausbauprogramm 2022 – Annahme Förderungsvertrag,
Nr. C205566
Berichterstatte: Stadtrat Erwin Baumann
25. WVA Villach BA 38 Ausbauprogramm 2022 – Genehmigung eines Fondsdarlehens
Berichterstatte: Stadtrat Erwin Baumann
26. WVA Villach BA 28 Ausbauprogramm 2015 – Genehmigung eines Fondsdarlehens – Annahme Schuldschein
Berichterstatte: Stadtrat Erwin Baumann
27. WVA Villach – BA 39 Villach LIS – Annahme Förderungsvertrag, Nr. C206689
Berichterstatte: Stadtrat Erwin Baumann
28. Dienstbarkeitsvertrag Zauchener Weg; KNG-Kärnten Netz GmbH, KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
Berichterstatte: Stadtrat Harald Sobe
29. Zustimmungserklärung Seepromenade; KNG-Kärnten Netz GmbH
Berichterstatte: Stadtrat Harald Sobe
30. Zustimmungserklärung Millesistraße; KNG-Kärnten Netz GmbH
Berichterstatte: Stadtrat Harald Sobe

31. Leitungsrechte A1 Telekom Austria AG – tpv
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
32. European Westbahnhof Villach – Städtebaulicher Vertrag zwischen ÖBB-
Infrastruktur Aktiengesellschaft vertreten durch ÖBB Immobilienmanagement
GmbH und der Stadt Villach
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
33. Grunderwerbe für das Öffentliche Gut der Stadt Villach – Mühlenweg;
Dr. Helmut Traar, Rudolfine Maya, Martina Schaubach, Doris Schaubach,
Sabine Schaubach, Johannes Holzer, Julius Berger, Birgit Wresnik
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
34. Änderung des Flächenwidmungsplanes Wolfgang Treiber, KG Drobollach
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
35. Änderung des Flächenwidmungsplanes Kerstin Arbesser, KG Völkendorf
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
36. Änderung des Flächenwidmungsplanes Schmutz Monika, KG Pogöriach
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
37. Änderung des Flächenwidmungsplanes Dipl.-Ing. Sacherer Stefan & Hartl
Hermann, KG St. Martin
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
38. Änderung des Flächenwidmungsplanes Meine Heimat, KG Maria Gail
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
39. Erstellung eines Teilbebauungsplanes „Max Palais“ – Neuverordnung
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
40. Erstellung eines Teilbebauungsplanes „Hotel Seven“ – Neuverordnung
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
41. Ruderverein Villach – Bewerbung Rudermaster-WM 2026, 2027, 2028 – Grund-
satzbeschluss
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
42. Schriftliche Anfragen und Anträge (§ 41 und § 43 Villacher Stadtrecht)

Vertrauliche Sitzung

43. Öffentliche Planstellenausschreibung Magistratsdirektor:in
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel

Anwesende:

Bürgermeister Günther Albel

1. Vizebürgermeisterin Sarah Katholnig

2. Vizebürgermeisterin Mag.^a Gerda Sandriesser ab 16.16 Uhr

Stadtrat Erwin Baumann

Stadtrat Christian Pober, BEd

Stadtrat Harald Sobe

Stadtrat Sascha Jabali Adeg

GR Mag. Christopher Winkler

GR Ing. Johann Jäger

GR Gerhard Kofler

GR Ing. Klaus Frei

GR Ewald Michelitsch, MAS, MBA

GR Horst Hoffmann

GR Ewald Koren

GR Dipl.-Ing. (FH) Andreas Sucher

GR Harald Geissler

GR Alexander Ulbing, MSc

GRⁱⁿ Isabella Rauter

GR Christopher Slug-Lindner

GRⁱⁿ KommRⁱⁿ Mag.^a Susanne Claudia Boyneburg-Lengsfeld-Spendier

GR Mag. Bernd Olexinski

GR Josef Habernig

GRⁱⁿ Ing.ⁱⁿ Tanja Wetzlinger, BA, MA

GRⁱⁿ Ecatarina Esterl

GRⁱⁿ Mag.^a (FH) Katrin Nießner

GR Gernot Schick

GR Robert Seppel bis 17.53 Uhr

GR Reg. Rat Ing. Kurt Petritsch

GRⁱⁿ Andrea Taschweg

GRⁱⁿ Katharina Spanring bis 18 Uhr

GR Dipl.-HTL-Ing. Christian Struger, MSc, MBA

GR Mst. Adolf Pobaschnig

GR Dipl.-Ing. Erwin Winkler, MSc

GR Gerald Dobernig, BSc, MSc

GR René Kopeinig ab 16.53 Uhr

GR Herbert Tarmann

GRⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Gaby Krasemann

GRⁱⁿ Mag.^a Karin Herkner

GR Jonathan Seriatz
GRⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Petra Oberrauner bis 16.16 Uhr
GR Werner Albel, B.A., MA
GR Gerald Egger
GRⁱⁿ Sandra Unterüberbacher
GR Ing. Johann Kreschischnig
GR Ing. Hubert Angerer
GR Wilhelm Fritz ab 17.53 Uhr
GRⁱⁿ Mag.^a Martina Fitzek bis 17.21 Uhr
GRⁱⁿ Mag.^a Beatrice Haidl ab 17.21 Uhr
Herr Ing. Michael Kucher ab 18 Uhr
GR Lennart Schaffert, BA bis 16.53 Uhr

Magistratsdirektor Dr. Alfred Winkler
Magistratsdirektorstellvertreterin Finanzdirektorin Mag.^a Alexandra Burgstaller,
CSE
Mag.^a Angelika Chmelar
Ing. Thomas Moraus
Mag. Georg Wuzella
Mag. Martin Fiedler, LL.M.E.M.L.E
Mag. Walter Egger

Bürgermeister Albel begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Entschuldigt sind Frau Mag.^a Gerda Sandriesser (bis 16.16 Uhr dienstlich verhindert), Frau Gemeinderätin Irene Hochstetter-Lackner (dienstlich verhindert), Gemeinderat Alim Görgülü (krank), Frau Gemeinderätin Carmen Strauss, B.A. (krank), Frau Gemeinderätin Alexa Hoffmann (krank), Gemeinderat Robert Seppele (ab 17.53 Uhr verhindert), Gemeinderat Patrick Bock (verhindert), Frau Gemeinderätin Katharina Spanring (ab 18 Uhr verhindert), Frau Gemeinderätin Andrea Klemenz (dienstlich verhindert) und Gemeinderat René Kopeinig (bis 16.53 Uhr dienstlich verhindert).

Vertreten werden die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte durch Frau Gemeinderätin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Petra Oberrauner bis 16.16 Uhr, Gemeinderat Werner Albel, B.A., MA, Gemeinderat Gerald Egger, Frau Gemeinderätin Sandra Unterüberbacher, Gemeinderat Ing. Johann Kreschischnig, Gemeinderat Ing. Hubert Angerer, Gemeinderat Wilhelm Fritz ab 17.53 Uhr, Frau Gemeinderätin Mag.^a Martina Fitzek bis 17.21 Uhr, Mag.^a Beatrice Haidl ab 17.21 Uhr, Herr Ing. Michael Kucher ab 18 Uhr und Gemeinderat Lennart Schaffert, BA bis 16.53 Uhr.

Bürgermeister Albel stellt die **Beschlussfähigkeit** des Gemeinderates fest.

Als **Protokollprüfer** werden Gemeinderat Christopher Slug-Lindner (SPÖ) und Gemeinderat Reg. Rat Ing. Kurt Petritsch (FPÖ) bestellt.

Zu der fertiggestellten **Niederschrift** vom 5.7.2024 werden gemäß § 45 Villacher Stadtrecht keine Richtigstellungen verlangt oder Anträge gestellt; somit gilt diese als endgültig anerkannt.

Gegen die **Tagesordnung** werden keine Einwendungen erhoben, sie gilt somit als **genehmigt**.

Die Fragestunde **entfällt**.

Pkt. 1.) Mitteilungen des Bürgermeisters
a) Nächste Sitzung

Bürgermeister Albel:

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Freitag, den 29. November 2024, um 9 Uhr im Bambergsaal, ehemaliges Parkhotel, statt.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 1.) Mitteilungen des Bürgermeisters

- b) Resolution betreffend Echte Umsatzsteuerbefreiung und Finanzmittel für Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen – Schreiben Bundesministerium für Finanzen
-

Bürgermeister Albel

bringt das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 19.7.2024, Zl.: 2024-0.244.437, betreffend Resolution betreffend Echte Umsatzsteuerbefreiung und Finanzmittel für Feuerwehrfahrzeuge und –ausrüstungen zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 1.) Mitteilungen des Bürgermeisters

- c) Resolution betreffend Essen muss leistbar bleiben – Lebensmittel weniger besteuern – Schreiben Bundeskanzleramt
-

Bürgermeister Albel

bringt das Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 21.8.2024, Zl.: 2024-0.583.238, betreffend Resolution betreffend Essen muss leistbar bleiben – Lebensmittel weniger besteuern zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 1.) Mitteilungen des Bürgermeisters

- d) Resolution betreffend Freier öffentlicher Verkehr für Menschen unter 18 Jahren – Schreiben Bundeskanzleramt
-

Bürgermeister Albel

bringt das Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 21.8.2024, Zl.: 2024-0.583.190, betreffend Resolution betreffend Freier öffentlicher Verkehr für Menschen unter 18 Jahren zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 1.) Mitteilungen des Bürgermeisters

- e) Resolution betreffend Schluss mit Almosenpolitik – Änderung des kommunalen Finanzierungssystems – Schreiben Bundeskanzleramt
-

Bürgermeister Albel

bringt das Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 21.8.2024, Zl.: 2024-0.583.167, betreffend Resolution betreffend Schluss mit Almosenpolitik – Änderung des kommunalen Finanzierungssystems zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 1.) Mitteilungen des Bürgermeisters

- f) Resolution betreffend Schluss mit Almosenpolitik – Änderung des kommunalen Finanzierungssystems – Schreiben Bundesministerium für Finanzen
-

Bürgermeister Albel

bringt das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 5.9.2024, Zl.: 2024-0.615.763 betreffend Resolution betreffend Schluss mit Almosenpolitik – Änderung des kommunalen Finanzierungssystems zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 1.) Mitteilungen des Bürgermeisters

- g) Resolution betreffend Essen muss leistbar bleiben – Lebensmittel weniger besteuern“ – Schreiben Bundesministerium für Finanzen
-

Bürgermeister Albel

bringt das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 9.9.2024, Zl.: 2024-0.611.257 betreffend Resolution betreffend Essen muss leistbar bleiben – Lebensmittel weniger besteuern zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig übernimmt um 15.12 Uhr den Vorsitz.

Pkt. 2.) Bericht gemäß § 74 Villacher Stadtrecht 1998

- a) Ergänzung zum Sitzungsvortrag „Kaufvertrag Verein Stadthalle Fläche VIV GmbH & Co KG, öffentliches Gut und Privatgrund der Stadt Villach“
-

Bürgermeister Albel

bringt den Sitzungsvortrag der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 4.9.2024, Zl.: 3053-23 u. 3140-23, betreffend Ergänzung zum Sitzungsvortrag „Kaufvertrag Verein Stadthalle Fläche VIV GmbH & Co KG, öffentliches Gut und Privatgrund der Stadt Villach“, welcher am 12.9.2024 vorgenehmigt worden ist, zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 3.) Bericht gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998

- a) Außerplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998 vom 12.7.2024
-

Bürgermeister Albel

bringt den Bericht der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 12.7.2024, Zl.: FAS,STS,GR-FAS-Amtsvorträge-2024-Mag.B./SN, betreffend Außerplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998 vom 19.6.2024 zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 3.) Bericht gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998

b) Außerplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht
1998 vom 23.7.2024

Bürgermeister Albel

bringt den Bericht der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 23.7.2024,
Zl.: FAS,STS,GR-FAS-Amtsvorträge-2024-Mag.B./SN, betreffend Außerplanmäßige Mit-
telverwendung gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998 vom 9.7.2024 zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 3.) Bericht gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998

c) Überplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht
1998 vom 12.7.2024

Bürgermeister Albel

bringt den Bericht der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 12.7.2024,
Zl.: FAS,STS,GR-FAS-Amtsvorträge-2024-Mag.B./SN, betreffend Überplanmäßige Mittel-
verwendung gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998 vom 19.6.2024 zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 3.) Bericht gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998

d) Überplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht
1998 vom 23.7.2024

Bürgermeister Albel

bringt den Bericht der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 23.7.2024,
Zl.: FAS,STS,GR-FAS-Amtsvorträge-2024-Mag.B./SN, betreffend Überplanmäßige Mittel-
verwendung gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998 vom 9.7.2024 zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 4.) Mitteilungen gemäß § 78 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998

Bürgermeister Albel

bringt die Mitteilungen gemäß § 78 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998 betreffend Bewirt-
schaftung Privatgrund der Stadt Villach, Anteilsfinanzierung bei Sanierung von Landes-
brücken, Subventionen Versammlungsräume, Datensicherheit beim Magistrat der Stadt
Villach, Förderungsgebarung für private Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen,
Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten, Vergabe BUS:SI-Kampagne und Auslei-
hungen und Geldverkehr zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 5.) Verleihung des Rechtes zur Führung des Villacher Stadtwappens an PC-DENTAL Pichler Christian GmbH

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages des Büros des Bürgermeisters vom 22.8.2024, Zl.: 3/20/20a-164/Co Ge.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

PC-DENTAL Pichler Christian GmbH wird das Recht zur Führung des Stadtwappens gemäß § 18 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.g.F. verliehen.

Das Stadtwappen darf nur in der heraldisch richtigen Form verwendet werden.

Die für die Verleihung zu entrichtende Gemeindeverwaltungsabgabe wird gemäß § 4 Abs. 1 Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, K-LVAG, LGBl. Nr. 62/1970 i.d.g.F., nachgesehen.

Pkt. 6.) Verleihung des Rechtes zur Führung des Villacher Stadtwappens an VMSG
Versicherungsmakler GmbH

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages des Büros des Bürgermeisters vom 11.9.2024,
Zl.: 3/20/20a-166/Zu Ra.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

Der VMSG Versicherungsmakler GmbH wird das Recht zur Führung des Stadtwappens
gemäß § 18 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.g.F. verliehen.

Das Stadtwappen darf nur in der heraldisch richtigen Form verwendet werden.

Die für die Verleihung zu entrichtende Gemeindeverwaltungsabgabe wird gemäß
§ 4 Abs. 1 Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, K-LVAG,
LGBl Nr. 62/1970 idgF, nachgesehen.

Pkt. 7.) Rahmenvertrag Microsoft Server und Cloud Enrollment – Server Nutzungsgebühren; Vorbelastung Budget 2025 – 2027

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologien vom 29.8.2024, Zl.: 2024 134 WU.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, GR Gerald Dobernig, BSc, MSc, GRⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Gaby Krasmann, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion;

gegen den Antrag: StR Jabali Akeh, GR Herbert Tarmann, GR Lennart Schaffert, BA):

1. „Die Stadt Villach tritt dem Rahmenvertrag der BBG GZ 3601.04402.001 mit der Firma Microsoft, Vertragsnummer, Select Plus 8652AA40, unter der MBA-/MBSA-Nummer U8687523, zum Bezug und der laufenden Aktualisierung der erforderlichen Betriebssystemlizenzen, der Managementsoftware (Core Infrastruktur Suite) und Lizenzen für den zentral betriebenen Exchange-Server-Cluster zu jährlichen Kosten von EUR 38.556,96 netto mit einer Laufzeit von drei Jahren (2025 – 2027) bei. Das Vorhaben wird auf dem Konto 0160.700000 abgewickelt, und es besteht eine teilweise Vorsteuerabzugsberechtigung.“
2. „Der Vorbelastung des Budgets 2025 – 2027 auf dem Konto

Konto	Zweck	EHH	FHH	AOB	Jahr
0160.700000	Server – Nutzungsgebühren	42.500	42.500	MDIT	2025
0160.700000	Server – Nutzungsgebühren	42.500	42.500	MDIT	2026
0160.700000	Server – Nutzungsgebühren	42.500	42.500	MDIT	2027

die im jeweiligen Voranschlag berücksichtigt wird, wird die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 8.) Baurechtsvertrag Stadt Villach – meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen.m.b.H.

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Wohn- und Geschäftsgebäude vom 3.9.2024, Zl.: 3/WG/Sekr/BVH/Schlossgasse.

Gemeinderat Mag. Bernd Olexinski und Frau Gemeinderätin Ing.ⁱⁿ Tanja Wetzlinger, BA, MA erklären sich für befangen und nehmen an der Abstimmung nicht teil.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

„Der beiliegende Baurechtsvertragsentwurf mit der Zahl: 4/RV-24-50/03/AG, Zl.: 2/VG 3052-23/Pin, vom 27.3.2024 – abgeschlossen zwischen der „meine Heimat“ Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen.m.b.H (FN 114664z), Zeno-Goess-Straße 13a, 9500 Villach, und der Stadt Villach – wird gemäß den Darstellungen im Sitzungsvortrag genehmigt.

Von dieser Genehmigung sind auch alle für die grundbücherliche Durchführung und Abwicklung des Rechtsgeschäfts notwendigen sowie damit in Zusammenhang stehenden Neben- und Zusatzvereinbarungen (insbesondere allfällige Nachträge und Treuhandvereinbarungen) umfasst.“

Pkt. 9.) Grundsatzbeschluss Verein NATURERBE Villach – Vorbelastung Vorschlag 2025 und 2026

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 2 - Bau vom 1.9.2024, Zl.: Verein Naturerbe.

Frau Gemeinderätin Mag.^a Fitzek:

Auch wir begrüßen grundsätzlich die Gründung eines Vereines, der sich mit der Natur beschäftigt. Die Bedenken über die transparente Mittelverwendung kann ich nachvollziehen. Deshalb haben wir im Vorfeld überlegt, wie wir diese abfangen können. Heute geht es ja um einen Grundsatzbeschluss. Die Subventionsverordnung selbst wird erst danach im Magistrat ausgearbeitet. Für diese haben wir einen Vorschlag, den ich ersuche, wörtlich zu protokollieren. Ich darf vorlesen:

Grundsätzlich begrüßen wir die Gründung des Vereins Naturerbe Villach und unterstützen eine Förderung durch die Stadt Villach. Um eine transparente Mittelverwendung zu gewährleisten, regen wir an, nachfolgende Punkte in die Subventionsvereinbarung aufzunehmen. Eine Deckelung der Mittelverwendungen für Aufwandsentschädigungen für handelnde Personen, insbesondere Geschäftsführer und Mitglieder des Vereins-Vorstandes, die Einforderung der Einstellung eines Rechnungsprüfers durch die Stadt Villach beziehungsweise den Stadtrechnungshof – ein Rechnungsprüfer muss kein Vereinsmitglied sein, das hier nur dazu gesagt – sowie ein Vorschlagsrecht für den Liquidator im Falle der Auflösung des Vereins durch die Stadt Villach. Weiters möchten wir dem Verein empfehlen, sich um eine Spendenbegünstigungsprüfung zu bemühen.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

1. „Die Stadt Villach fördert die Aktivitäten des Vereins NATURERBE VILLACH, Flächen und Böden im Großraum Villach langfristig für die Natur, deren Arten und Umwelt zugunsten der Allgemeinheit zu sichern und die Verbesserung der Biodiversität und die Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen zu unterstützen.“
2. „Die Stadt Villach schließt wie im Sitzungsvortrag ausgeführt mit dem Verein NATURERBE VILLACH eine Subventionsvereinbarung im Sinne des § 2a Kärntner Naturschutzgesetz 2002 ab, durch die die laufende Vereinstätigkeit beziehungsweise auch die Grundstücks-Bewirtschaftung finanziell sowie mit städtischen Ressourcen unterstützt wird und gewährt im Einzelfall auch Mittel für die Anschaffung von geeigneten Grundstücken beziehungsweise die Abwicklung von Grundstückstransaktionen.“

3. „Der Vorbelastung des Voranschlages 2025 und 2026 auf der VASSt.
1.5290.757000 mit EUR 30.000,00 für die Gewährung der jährlichen Basissubvention
wird die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 10.) Antrag auf Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen (Abgaben und
Privatrechtliche) ab EUR 3.001,01 im Einzelfall

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Buchhaltung und Einhebung
(Mahnwesen) vom 5.9.2024, Zl.: 3BE-SA-Burg./Wie.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

Der Abschreibung von den uneinbringlich geltenden Forderungen der Stadt Vil-
lach (Abgaben und Privatrechtliche Forderungen – ab EUR 3.000,01 im Einzelfall)

im Gesamtbetrag von EUR **55.648,91**

wird die Zustimmung erteilt.

Pkt. 11.) Bestellung der Disziplinarkommission

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Personalmanagement vom 5.9.2024, Zl.: 880-200.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig,

folgenden **Abänderungsantrag** zu genehmigen:

Der Name der Stellvertreter/in wird auf Mag.^a Laura Moser (anstelle von Mag.^a Laura Neumann) korrigiert.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

„Zum/Zur Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter:in und zu sonstigen Mitgliedern der Disziplinarkommission werden gemäß § 110 (2) Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993 (K-StBG), LGBl.Nr. 115/93 in der Fassung LGBl.Nr. 9/2015, mit Wirksamkeit vom 1.11.2024 bis 31.12.2025 bestellt:

Vorsitzender	Mag. ^a Angelika Chmelar	
Stellvertreter/in	Mag. ^a Laura Neumann (Moser)	
	Mitglieder	Ersatzmitglieder
Mitglied	Mag. ^a Maria-Luise Hadwiger	Roland Hauer
Mitglied	Ing. Hannes Mattersdorfer	Doris Binder
Mitglied	Bernhard Sandrieser	Manuela Witzelnig
Mitglied für die VGr. A	Mag. ^a Sabine Domenig	Mag. Alexander Tomasi

Mitglied für die VGr. B,K	Christiane Olsacher	Ing. Johann Presslinger
Mitglied für die VGr. C,D	Erich Thomann	Roland Gatternig
Mitglied für die VGr. 1	Herbert Rossmann	Sabine Karl (Selisch)
Mitglied für die VGr. 2,3	Peter Moser	Kurt Windisch

Gemäß § 115 Abs. 1 K-StBG sind zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren vom Bürgermeister ein Disziplinaranwalt und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen.

Disziplinaranwalt: Mag.^a Barbara Staats
Stellvertreterin: Mag.^a Barbara Köchl“.

Pkt. 12.) Bewertungs-(Stellen-)plan 2025

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Personalmanagement vom 16.9.2024, Zl.: 410-100.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

- I. Der Bewertungs-(Stellen-)plan 2024, Beschluss des Gemeinderates vom 11.10.2024, wird mit Wirksamkeit vom 1.9.2024 wie folgt geändert:

1 NEUSCHAFFUNG EINER PLANSTELLE

Abteilung	Bezeichnung	Wochenstunden	Bewertung
Bildung - Ambulante pädagogische Förderung	Sonderkindergartenpädagogin/in	20	VGr. k

1 NEUBEZEICHNUNG EINER PLANSTELLE

Nummer	Abteilung	Bezeichnung derzeit	Bezeichnung neu	Bewertung
638	Kinder- und Jugendhilfe	Gehobener Dienst	Sozialarbeiter/in	VGr. b/VI

2 TRANSFERIERUNGEN VON PLANSTELLEN

Nummer	Geschäftsgruppe, Abteilung bzw. Sachgebiet derzeit	Geschäftsgruppe, Abteilung bzw. Sachgebiet neu	Bezeichnung	Bewertung
247	Tiefbau und Verkehrsplanung	Tiefbau und Verkehrsplanung – Verkehrsplanung	Gehobener techn. Dienst	VGr. b/VI
448	Bildung – Kindergarten Lind	Bildung – Kindergarten St. Leonhard	Sonderkindergartenpädagogin/Sonderkindergartenpädagogin	VGr. k

1 TRANSFERIERUNG EINER PLANSTELLE INKLUSIVE ABWERTUNG UND NEUBEZEICHNUNG

Nummer	Abteilung derzeit	Abteilung neu	Bezeichnung derzeit	Bezeichnung neu	Bewertung derzeit	Bewertung neu
539	Bildung – Kindergarten St. Magdalen	Bildung – Kindergarten Technologiepark Villach	Koch/Köchin	Beikoch/Beiköchin	VGr. 3(2)	VGr. 4(3)

ANHANG – 1 NEUBEZEICHNUNG EINER PLANSTELLE

Nummer	Abteilung	Bezeichnung derzeit	Bezeichnung neu	Bewertung
9043	Anhang – Museum und Archiv	Fachdienst	Ausstellungsaufsicht/Kassier/in	VGr. c

ANHANG – 1 STREICHUNG EINES KINDERGARTENS

Abteilung
Anhang – Kinderhaus Puch

ANHANG – 19 STREICHUNGEN VON PLANSTELLEN

Nummer	Abteilung	Bezeichnung	Wochenstunden	Bewertung
9120	Anhang – Abfallwirtschaft	LKW-Lenker/in	40	VGr. 2
9132	Anhang – Kinderhaus Puch	Leiter/in	40	VGr. k
9133	Anhang – Kinderhaus Puch	Stellvertreter/in Kindergärten und Horte	40	VGr. k
9134	Anhang – Kinderhaus Puch	Kindergartenpädagogin/Kindergartenpädagogin	40	VGr. k
9135	Anhang – Kinderhaus Puch	Kindergartenpädagogin/Kindergartenpädagogin	35	VGr. k
9136	Anhang – Kinderhaus Puch	Kindergartenpädagogin/Kindergartenpädagogin	40	VGr. k
9137	Anhang – Kinderhaus Puch	Kindergartenpädagogin/Kindergartenpädagogin	40	VGr. k
9138	Anhang – Kinderhaus Puch	Kindergartenpädagogin/Kindergartenpädagogin	25	VGr. k
9139	Anhang – Kinderhaus Puch	Kindergartenpädagogin/Kindergartenpädagogin	30	VGr. k
9140	Anhang – Kinderhaus Puch	Kindergartenpädagogin/Kindergartenpädagogin	25	VGr. k
9141	Anhang – Kinderhaus Puch	Sonderkindergartenpädagogin/Sonderkindergartenpädagogin	10	VGr. k
9142	Anhang – Kinderhaus Puch	Hotpädagogin/Hortpädagogin	35	VGr. k
9143	Anhang – Kinderhaus Puch	Kindergartenassistent/in	40	VGr. 3(2)
9144	Anhang – Kinderhaus Puch	Kindergartenassistent/in	35	VGr. 3(2)
9145	Anhang – Kinderhaus Puch	Kindergartenassistent/in	25	VGr. 3(2)
9146	Anhang – Kinderhaus Puch	Kindergartenassistent/in	35	VGr. 3(2)
9147	Anhang – Kinderhaus Puch	Kindergartenassistent/in	40	VGr. 3(2)
9148	Anhang – Kinderhaus Puch	Koch/Köchin	40	VGr. 3(2)
9149	Anhang – Kinderhaus Puch	Beikoch/Beiköchin	20	VGr. 4(3)

II. Der Bewertungs-(Stellen-)plan 2024, Beschluss des Gemeinderates vom 11.10.2024, wird mit Wirksamkeit vom 1.1.2025 wie folgt geändert:

1 NEUSCHAFFUNG EINER PLANSTELLE

Geschäftsgruppe- bzw. Abteilung	Bezeichnung	Wochenstunden	Bewertung
Wirtschaftshof	Fachdienst	40	VGr. c

5 AUFWERTUNGEN VON PLANSTELLEN

Nummer	Abteilung bzw. Sachgebiet	Bezeichnung	Bewertung derzeit	Bewertung neu
69	Personalmanagement	Gehobener Dienst	VGr. b	VGr. b/VI
54	Zentrale Dienste	Telefonist/in	VGr. 3(2)	VGr. c
149	Gesundheit und Prävention	Diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in	VGr. c/V	VGr. b/VI
154	Gesundheit und Prävention	Fachdienst	VGr. c	VGr. c/V
284	Abgaben	Fachdienst	VGr. c	VGr. c/V

5 AUFWERTUNGEN VON PLANSTELLEN INKLUSIVE NEUBEZEICHNUNGEN

Nummer	Geschäftsgruppe bzw. Abteilung	Bezeichnung derzeit	Bezeichnung neu	Bewertung derzeit	Bewertung neu	Wochenstunden derzeit	Wochenstunden neu
10	Magistratsdirektion	Fachdienst	Höherer Dienst/ Stabsstelle	VGr. c/V	VGr. a/VI/VII Stabsstelle	40	40
192	Hochbau und Liegenschaften	Bauwart/in	Gehobener techn. Dienst	VGr. c/V	VGr. b/VI	40	40
249	Tiefbau und Verkehrsplanung	Techn. Fachdienst	Gehobener techn. Dienst	VGr. c/V	VGr. b/VI	40	40
299	Buchhaltung und Einhebung	Fachdienst	Gehobener Dienst	VGr. c	VGr. b	40	40
317	Geschäftsgruppe 4 – Gesellschaft, Bildung und Recht	Gehobener Dienst – Stabsstelle	Höherer Dienst/ Stabsstelle	VGr. b/VI Stabsstelle	VGr. a/VI/VII Stabsstelle	40	40

1 STREICHUNG EINER PLANSTELLE

Nummer	Abteilung	Bezeichnung	Wochenstunden	Bewertung
619	Freizeit und Sport	Reinigungskraft	30	VGr. 5(4)

6 NEUBEZEICHNUNGEN VON PLANSTELLEN ALS KW-POOL (KÜNFTIG WEGFALLEND)

Nummer	Abteilung	Bezeichnung	Wochenstunden	Bewertung
89	Geschäftsgruppe 1 – Behördenverwaltung	Fachdienst	40	VGr. c/V
243	Tiefbau und Verkehrsplanung	Gehobener Dienst/Stabsstelle	40	VGr. b/VI
296	Buchhaltung und Einhebung	Fachdienst	40	VGr. c/V
645	Kultur	Gehobener Dienst	40	VGr. b/VI/VII
912	Wirtschaftshof	Arbeiter/in angelernt	40	VGr. 4(3)
942	Personalreserve – Kultur	Fachdienst	40	VGr. c

ANHANG – 1 NEUSCHAFFUNG EINER PLANSTELLE

Abteilung	Bezeichnung	Wochenstunden	Bewertung
Anhang – Stadtgrün	Saison/Gartenfacharbeiter/in	40	VGr. 3

ANHANG – 1 AUFWERTUNG EINER PLANSTELLE INKLUSIVE NEUBEZEICHNUNG

Nummer	Geschäftsgruppe bzw. Abteilung	Bezeichnung derzeit	Bezeichnung neu	Bewertung derzeit	Bewertung neu	Wochenstunden derzeit	Wochenstunden neu
9075	Anhang – Stadtgrün	Saisonarbeiter/in	Saison/Gartenfacharbeiter/in	VGr. 4	VGr. 3	40	40

III. Der Bewertungs-(Stellen-)plan 2024, Beschluss des Gemeinderates vom 11.10.2024, wird mit Wirksamkeit vom 1.6.2025 wie folgt geändert:

1 AUFWERTUNG EINER PLANSTELLE

Nummer	Abteilung	Bezeichnung	Bewertung derzeit	Bewertung neu
169	Strafamt	Abteilungsleiter/in	VGr. b/VI/VII	VGr. a/VI/VII

Pkt. 13.) Wirtschaftsförderungen

a) Christine Kunz Gesellschaft m.b.H. & Co Tourismusbetriebe KG

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 12.9.2024, Zl.: 2024-09-12-7820-01-02.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Der Wirtschaftsförderung – gemäß den Ausführungen des Sitzungsvortrages an die Christine Kunz Gesellschaft m.b.H. & Co. Tourismusbetriebe KG für die Attraktivierungs- und Sanierungsmaßnahmen auf der Burg Landskron in Höhe von EUR 43.048,36 – wird die Zustimmung erteilt. Die Fördervereinbarung wird durch die Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft erstellt. Die Abwicklung erfolgt auf dem Konto 7820.775000.“

Pkt. 14.) PV-Freiflächenanlagen Zauchen – Bildung zweckgebundene Rücklage;
außerplanmäßige Mittelverwendung

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 24.7.2024.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

1. „Der Bildung einer zweckgebundenen Rücklage für den eventuellen Rückbau der PV-Freiflächenanlage Zauchen in Höhe von EUR 75.600,00 wird gemäß den Darstellungen im Sitzungsvortrag mit einer Laufzeit bis 31.10.2051 die Zustimmung erteilt. Die Abwicklung erfolgt über das Konto 8700.794833.“
2. „Folgender Außerplanmäßigen Mittelverwendungen wird die Zustimmung erteilt:“

Konto	Zweck	EHH	FHH	AOB
8700.794833	Zuweisung zweckgebundene Rücklage PV-Anlage Zauchen	75.600	0	GG3K

Bedeckung:

Konto	Zweck	EHH	FHH	AOB
8700.894833	Rücklage (Geb.R.) – Photovoltaik-Anlage Zauchen	75.600	0	GG3K

Pkt. 15.) Campingbad Ossiacher See GmbH – Stundung Kreditrate Raiffeisenbank Villach, Stundung Haftungsprämie

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 22.8.2024, Zl.: fw-2024-84-Bet.-CBO-RC.

Stadtrat Harald Sobe, Stadtrat Christian Pober, BEd, Frau Gemeinderätin KommRⁱⁿ Mag.^a Susanne Claudia Boyneburg-Lengsfeld-Spendier und Gemeinderat Ewald Michelitsch, MAS, MBA erklären sich für befangen und nehmen an der Abstimmung nicht teil

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

1. „Die Stadt Villach erklärt sich als Mehrheitseigentümerin der Campingbad Ossiacher See GmbH (FN115339z) und als Sicherheitengeberin des im Jahr 2022 bei der Raiffeisenbank Villach reg. Gen.m.b.H. (FN 119565g), Nikolaigasse 4, 9500 Villach, aufgenommenen Darlehens in ursprünglicher Höhe von EUR 2,9 Mio. Euro, mit der Stundung der am 31.10.2024 fälligen jährlichen Kreditrate in Höhe von EUR 193.333,34 bei gleichzeitiger Verlängerung der Kreditlaufzeit um ein Jahr, vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, einverstanden.“
2. „Die Stadt Villach erklärt sich mit der Stundung der von der Campingbad Ossiacher See GmbH zu leistenden Haftungsprämie für die Dauer von bis zu maximal drei Jahren unter Entrichtung der gesetzlichen Stundungszinsen einverstanden.“

Frau Gemeinderätin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Oberrauner verlässt um 16.16 Uhr die Sitzung, Frau Vizebürgermeisterin Mag.^a Sandriesser nimmt ab 16.16 Uhr an der Sitzung teil,

Pkt. 16.) Darlehensaufnahme über EUR 20,0 Millionen – Finanzierung Investitions- und Einzelprojektplan

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 18.9.2024, Zl.: fw20240916-Dar-Auss.-2024.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Der Volksbank Kärnten eG (FN114734b), Pernhartgasse 7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, wird der Zuschlag zur Finanzierung der Investitionen und Einzelprojekte über EUR 20 Millionen mit einer Laufzeit von 15 Jahren und einer Fixzinskondition von 3,009 Prozent p.a., basierend auf den Marktbedingungen zum 30.8.2024 erteilt. Der Zinssatz wird am Tag der Zuschlagserteilung fixiert und kann je nach Entwicklung des Referenzsatzes von angegebener Kondition abweichen.“

Pkt. 17.) Beteiligungsverwaltung build! Gründerzentrum Kärnten GmbH – Verzicht Aufgriffsrecht von Anteilen, Gesellschaftervertrag Neu – Entwurf

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 30.8.2024, Zl.: GG3T-8994-sd.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

1. „Die Stadt Villach verzichtet auf das ihr gemäß Punkt XI. Geschäftsanteile/12.3. des Gesellschaftervertrages der build! Gründerzentrum Kärnten GmbH beziehungsweise zukünftigen build! Gründungszentrum Kärnten GmbH (FN 223919 v) zustehende Aufgriffsrecht für die zu Verkauf stehenden Anteile im Ausmaß von 5 Prozent beziehungsweise einer Stammeinlage von EUR 1.750,00 zu. Das vertretungsberechtigte Organ wird ermächtigt, die Zustimmung im Umlaufwege zu fassen.“
2. „Dem beiliegenden Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrages der build! Gründerzentrum Kärnten GmbH beziehungsweise zukünftigen build! Gründungszentrum Kärnten GmbH (FN 223919 v) wird die Zustimmung erteilt. Das vertretungsberechtigte Organ wird ermächtigt, die Zustimmung im Umlaufwege zu fassen.“

Pkt. 18.) Überplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 2 Villacher Stadtrecht
1998

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Buchhaltung und Einhebung vom
19.9.2024.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion;
gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion):**

die überplanmäßige Mittelverwendung in der Höhe von EUR 3.250.000,00 zu genehmigen, wobei die Bedeckung laut beiliegender Aufstellung gegeben ist.

Bürgermeister Albel übernimmt um 16.20 Uhr den Vorsitz.

Pkt. 19.) Änderung der Vereinbarungen mit privaten Trägern von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 4 – Gesellschaft, Bildung und Recht vom 20.8.2024, Zl.: GR 24-02.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Zur Gewährleistung der rechtlichen und finanziellen Adäquanz der in Entsprechung des Versorgungsauftrages, durch die Stadt Villach getroffenen Vereinbarungen mit privaten Anbietern als Träger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und dem Prinzip der Verwaltungsökonomie entsprechend wird Änderungen oder Ergänzungen der vom Gemeinderat am 28.6.2023 beschlossenen Mustervereinbarung

- a. zur Umsetzung von Änderungen des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes oder darauf basierender Verordnungen
- b. zur Anpassung an einen für das pädagogische Personal wirksamen Kollektivvertrag
- c. in einem Ausmaß von maximal zwei Prozent des vom privaten Träger budgetierten Betriebsabganges des Vorjahres

als Teil der laufenden Verwaltung (§ 70 Abs. 2 Villacher Stadtrecht 1998) durch die mit dem Abschluss solcher Vereinbarungen laut Geschäftseinteilung betrauten Organisationseinheiten (aktuell Abteilung Bildung und Geschäftsgruppe Gesellschaft, Bildung und Recht) die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 20.) Förderungsverwaltung Europäischer Sozialfonds-ESF Call „Kinderbetreuung 4 all“ Projekt Betriebstageseltern Magistrat Villach; Annahme Verlängerung Fördervertrag, Bereitstellung Eigenmittelanteil Stadt Villach 2025 und 2026; Vorbelastung der Budgets 2025 und 2026

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Bildung vom 10.9.2024, Zl.: GR 24-03.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

1. „Der Verlängerung des Förderungsvertrags zwischen der Stadt Villach und dem Land Kärnten, Antragsnummer 11-ESF-46/7-2023, zur Umsetzung des Projektes „Betriebstageseltern Magistrat Villach“ im Rahmen des ESF Calls „Kinderbetreuung 4 all“ für die Laufzeit 1.1.2025 bis 31.12.2026 wird die Zustimmung erteilt.“
2. „Für die vertraglich vereinbarte Finanzierung des Projektes stellt die Stadt Villach Eigenmittel in Höhe von EUR 21.000,00 (2025: EUR 10.500,00, 2026: EUR 10.500,00) zur Verfügung.“
3. „Der Vorbelastung des Budgets 2025 auf dem Unterabschnitt

Konto	Zweck	EHH	FHH	AOB
2402.400000	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	2.000	2.000	4KH
2402.413000	Handelswaren	400	400	4KH
2402.413400	Handelswaren zur unentgeltlichen Weitergabe	100	100	4KH
2402.454000	Reinigungsmittel	300	300	4KH
2402.455000	Chemische und sonstige artverwandte Mittel	100	100	4KH
2402.457000	Druckwerke	100	100	4KH
2402.458000	Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge	100	100	4KH
2402.459000	Sonstige Verbrauchsgüter	300	300	4KH
2402.614210	Instandhaltung von Gebäuden – 4KH	200	200	4KH
2402.618000	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	200	200	4KH
2402.621000	Sonstige Transporte	400	400	4KH
2402.700000	Miet- und Pachtaufwand	300	300	4KH
2402.724100	Reisegebühren (einschl. KM-Geld)	400	400	4KH
2402.728000	Entgelte für sonstige Leistungen	500	500	4KH

2402.728919	Kostenbeiträge(-Ersätze) für sonstige Leistungen	1.900	1.900	4KH
2402.510000	VB der Verwaltung	7.000	7.000	MDPL
2402.511000	VB in handwerklicher Verwendung	102.700	102.700	MDPL
2402.563000	Aufwandsentschädigungen	100	100	MDPL
2402.569000	Sonstige Nebengebühren	100	100	MDPL
2402.580000	Dienstgeberbeiträge DB/DZ	4.000	4.000	MDPL
2402.581000	Dienstgeberbeiträge SV	13.800	13.800	MDPL
2402.581010	Dgb Pensionskasse	600	600	MDPL
2402.582000	Sonstige Dgb SV	10.700	10.700	MDPL
2402.600100	Energiebezüge-Strom	900	900	3BE
2402.600300	Energiebezüge-Wärme	3.000	3.000	3BE
2402.613000	Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen	100	100	2HL
2402.614000	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten	100	100	2HL
2402.614220	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten - Wartungen	100	100	2HL
2402.728220	Instandhaltung für sonstige Leistungen - Überprüfungen	100	100	2HL
2402.042000	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.000	3.000	4KH

Bedeckung: Mehreinnahmen Förderung und Kapitalrücklage

Konto	Bezeichnung	EHH	FHH	AOB
2402.861001	Transfers von Ländern, Landesfond und Landeskammern	88.100	88.100	4KH
2402.888001	Transfers von der Europäischen Union	55.000	55.000	4KH
2402.895102	Rücklage (Kap.R.)- Kapitalrücklage	10.500	10.500	GG3K

wird die Zustimmung erteilt“.

4. „Der Vorbelastung des Budgets 2026 auf dem Unterabschnitt

Konto	Zweck	EHH	FHH	AOB
2402.400000	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	2.100	2.100	4KH
2402.413000	Handelswaren	500	500	4KH
2402.413400	Handelswaren zur unentgeltlichen Weitergabe	100	100	4KH
2402.454000	Reinigungsmittel	400	400	4KH
2402.455000	Chemische und sonstige artverwandte Mittel	100	100	4KH
2402.457000	Druckwerke	100	100	4KH
2402.458000	Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge	100	100	4KH
2402.459000	Sonstige Verbrauchsgüter	400	400	4KH

2402.614210	Instandhaltung von Gebäuden – 4KH	200	200	4KH
2402.618000	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	200	200	4KH
2402.621000	Sonstige Transporte	400	400	4KH
2402.700000	Miet- und Pachtaufwand	400	400	4KH
2402.724100	Reisegebühren (einschl. KM-Geld)	500	500	4KH
2402.728000	Entgelte für sonstige Leistungen	600	600	4KH
2402.728919	Kostenbeiträge(-Ersätze) für sonstige Leistungen	2.000	2.000	4KH
2402.510000	VB der Verwaltung	7.000	7.000	MDPL
2402.511000	VB in handwerklicher Verwendung	107.900	107.900	MDPL
2402.563000	Aufwandsentschädigungen	100	100	MDPL
2402.569000	Sonstige Nebengebühren	100	100	MDPL
2402.580000	Dienstgeberbeiträge DB/DZ	4.200	4.200	MDPL
2402.581000	Dienstgeberbeiträge SV	14.400	14.400	MDPL
2402.581010	Dgb Pensionskasse	600	600	MDPL
2402.582000	Sonstige Dgb SV	11.300	11.300	MDPL
2402.600100	Energiebezüge-Strom	1.000	1.000	3BE
2402.600300	Energiebezüge-Wärme	3.200	3.200	3BE
2402.613000	Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen	200	200	2HL
2402.614000	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten	200	200	2HL
2402.614220	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten - Wartungen	200	200	2HL
2402.728220	Instandhaltung für sonstige Leistungen - Überprüfungen	200	200	2HL
2402.042000	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.600	3600	4KH

Bedeckung: Mehreinnahmen Förderung und Kapitalrücklage

Konto	Bezeichnung	EHH	FHH	AOB
2402.861001	Transfers von Ländern, Landesfond und Landeskammern	88.100	88.100	4KH
2402.888001	Transfers von der Europäischen Union	63.700	63.700	4KH
2402.895102	Rücklage (Kap.R.)- Kapitalrücklage	10.500	10.500	GG3K

wird die Zustimmung erteilt“.

Pkt. 21.) Überarbeitung und Zusammenführung der Preise „Jugend-Klimaschutzpreis der Stadt Villach“ und „Energie- und Umweltpreis/e der Stadt Villach“

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 2 – Bau vom 6.9.2024.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 5 Stimmen der ERDE-Fraktion;
gegen den Antrag: 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion):**

Die Richtlinien "Jugend-Klimaschutzpreis der Stadt Villach" und "Energie- und Umweltpreis/e der Stadt Villach" werden außer Kraft gesetzt.

Ab 2025 wird alle zwei Jahre ein Preis der Stadt Villach für Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit ausgelobt. Der neue Preis richtet sich an Jugendliche und Erwachsene gleichermaßen.

Die Richtlinie für den neuen Preis wird erarbeitet und dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.

Pkt. 22.) Förderverwaltung – Projekt IncorporatEE(EU-Projektnummer: 101033805),
Vertragsanpassungen

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 2 – Bau vom 10.9.2024,
Zl.: Projekt Sanierungsplus.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Die Stadt Villach stimmt den Anpassungen des Fördervertrages des Projektes „IncorporatEE; EU-Fördernummer: 101033805) wie im Anhang dargestellt und im Sitzungsvortrag begründet, zu.“

Pkt. 23.) Kulturpreis der Stadt Villach 2024

Frau Vizebürgermeisterin Mag.^a Sandriesser

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Kultur vom 29.7.2024, Zl.: 4/K-
Kulturpreis.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

„Der Verleihung des Kulturpreises der Stadt Villach 2024 sowie die Übergabe des Preisgeldes in der Höhe von EUR 5.000,00 an **Herrn Mag. Michael Kos** wird die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 24.) WVA Villach BA 38 Ausbauprogramm 2022 – Annahme Förderungsvertrag,
Nr. C205566

Stadtrat Baumann

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Wasserwerk vom 21.6.2024,
Zl.: BA38 2.5.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

Der Förderungsvertrag mit dem BM für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, betreffend die Förderung der WVA Villach, BA 38, Ausbauprogramm 2022, wird angenommen.

Pkt. 25.) WVA Villach BA 38 Ausbauprogramm 2022 – Genehmigung eines Fondsdarlehens

Stadtrat Baumann

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Wasserwerk vom 21.6.2024,
Zl.: BA38 2.6.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

Das Fondsdarlehen des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds, Zl.: 12-SWW-8406/2024-12, vom 30.4.2024 zur Förderung der WVA Villach BA 38 wird in der vorläufigen Höhe von EUR 172.000,00 angenommen.

Pkt. 26.) WVA Villach BA 28 Ausbauprogramm 2015 – Genehmigung eines Fondsdarlehens – Annahme Schuldschein

Stadtrat Baumann

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Wasserwerk vom 4.9.2024, Zl.: TW 7.2.3.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig,

dass das aktualisierte Fondsdarlehen (Schuldschein) des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds, Zl.: 12-SWW-5236/2023-20, zur Förderung der WVA Villach BA 28 in der Höhe von EUR 7.152,00 angenommen wird.

Pkt. 27.) WVA Villach BA 39 Villach LIS – Annahme Förderungsvertrag, Nr. C206689

Stadtrat Baumann

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Wasserwerk vom 27.8.2024, Zl.: BA 39 2.5.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

Der Förderungsvertrag mit dem BM für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, betreffend die Förderung der WVA Villach, BA 39, Villach LIS, wird angenommen.

Pkt. 28.) Dienstbarkeitsvertrag Zauchener Weg; KNG-Kärnten Netz GmbH, KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 3.9.2024, Zl.: 3452-24.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Die beiliegende Vereinbarung über

- die Einräumung eines dinglichen Rechtes der Dienstbarkeit einer Trafoanlage (2/1816 Zauchen – Zauchener Weg PV Anlage – gemäß Lageplan NM-P/43c vom 19.7.2024) mit einem Schutzbereich von zwei Meter um die Trafostation, samt Geh- und Zufahrtsrecht auf dem Gst. Nr. 421/3, EZ 924, KG 75415 Gratschach, sowie
- die Einräumung eines dinglichen Rechtes der Dienstbarkeit einer Leitungsanlage (2/20/26 - 20 kV - Kabeleinschleif – gemäß Lageplan NM-P43c vom 19.7.2024) mit einem Schutzbereich von jeweils einem Meter beiderseits der Leitungssachse, samt Geh- und Zufahrtsrecht auf den Gst. Nr. 351/1 und 421/3, je EZ 924, KG 75415 Gratschach,

abgeschlossen zwischen der KNG-Kärnten Netz GmbH (FN 246961d), Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, beziehungsweise der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (FN 99133i), Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, und der Stadt Villach, wird genehmigt.“

Pkt. 29.) Zustimmungserklärung Seepromenade; KNG-Kärnten Netz GmbH

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 5.9.2024, Zl.: 3465-24.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Die beiliegende Zustimmungserklärung über die Einräumung eines Rechtes der Verlegung von 3 x 0,4kV-Kabel + LWL-Leerrohr gemäß Lageplan 2/1360 vom 12.8.2024, abgeschlossen zwischen der KNG-Kärnten Netz GmbH (FN 246961d), Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, und der Stadt Villach, wird genehmigt.“

Pkt. 30.) Zustimmungserklärung Millesistraße; KNG-Kärnten Netz GmbH

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 5.9.2024, Zl.: 3466-24.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Die beiliegende Zustimmungserklärung über die Einräumung eines Rechtes der Verlegung von 5 x 0,4kV-Kabel + LWL-Leerrohr gemäß Lageplan 2/316 vom 12.8.2024, abgeschlossen zwischen der KNG-Kärnten Netz GmbH (FN 246961d), Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, und der Stadt Villach, wird genehmigt.“

Pkt. 31.) Leitungsrechte A1 Telekom Austria AG - tpv

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 5.9.2024, Zl.: 3419-24.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Die Stadt Villach erteilt der A1 Telekom Austria AG (FN 280571f), Lassallestraße 9, 1020 Wien, die Zustimmung zur Aufstellung von Schaltkästen und der Leitungsführungen über die Grundstücke, Gst. Nr. 945, EZ 1794, KG 75446 Seebach, Gst. Nr. 944/1, EZ 1795, KG 75446 Seebach, und Gst. Nr. 901/1, EZ 1910, KG 75446 Seebach, gemäß § 5 Abs. 5 Telekommunikationsgesetz ohne Abgeltung und genehmigt die beiliegende Vereinbarung, Zl.: 2024-0171-5977/1. Die Leitungsführungen entsprechen dem beiliegenden Lageplan.“

Pkt. 32.) European Westbahnhof Villach – Städtebaulicher Vertrag zwischen ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft vertreten durch ÖBB-Immobilienmanagement GmbH und der Stadt Villach

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Stadtplanung vom 19.9.2024, Zl.: 10/01/22, ObC/GrA.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

„Die Stadt Villach schließt mit der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, eine Vereinbarung zur Umsetzung der im örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehenen Ziele für das Gst. Nr. .793 sowie für Teilflächen des Grundstücks 266/1, Katastralgemeinde 75454 Villach, im Sinne des § 53 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, gemäß beiliegendem Entwurf ab.

Von dieser Genehmigung sind auch eventuell notwendige Änderungen des Vertrages, die sich aus dem laufenden Widmungsverfahren und einer eventuellen Richtlinie „Infrastrukturkosten“ ergeben, umfasst.“

Pkt. 33.) Grunderwerbe für das Öffentliche Gut der Stadt Villach – Mühlenweg; Dr. Helmut Traar, Rudolfine Maya, Martina Schaubach, Doris Schaubach, Sabine Schaubach, Johannes Holzer, Julius Berger, Birgit Wresnik

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 5.9.2024, Zl.: 2903A-22.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Die Stadt Villach schließt auf Grundlage der Teilungsentwurfes der Stadt Villach, Abteilung Vermessung und Geoinformation, Zl.: 2903A-22, mit den nachstehend angeführten Vertragspartnern eine Vereinbarung über den käuflichen Erwerb folgender Grundflächen ab:

Die Stadt Villach kauft von	Trst.	aus Gst. Nr. KG	aus EZ KG	VW je m ² in EUR	Fläche in m ²	Preis in EUR
Dr. Helmut Traar, geb. 27.6.1950, Kirchensteig 20, 9500 Villach – zu 1/2-Anteil	1	1110/11 75441	1084 75441	11,00	210	1.155,00

Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) kauft von	Trst.	aus Gst. Nr. KG	aus EZ KG	VW je m ² in EUR	Fläche in m ²	Preis in EUR
Rudolfine Maya, geb. 24.3.1946, St. Martiner Straße 39/11, 9500 Villach – zu 1/1-Anteil	2	1110/6 75441	27 75441	1,50	87	130,50
Martina Schaubach, geb. 22.10.1991, Pestalozzistraße 4/5/23, 9500 Villach – zu 1/3-Anteil Doris Schaubach, geb. 24.12.1998, Othmar Crusiz Straße 24/6/35, 9500 Villach – zu 1/3-Anteil Sabine Schaubach, geb. 14.4.1994, Reschgasse 29/23-24, 1120 Wien – zu 1/3-Anteil	3	1110/5 75441	26 75441	1,50	221	331,50
Johannes Holzer, geb. 10.3.1959, Kugelweg 53, 9500 Villach – zu 1/2-Anteil Julius Berger, geb. 4.10.1951, St. Martiner Straße 47, 9500 Villach – zu 1/2-Anteil	4	1110/3 75441	938 75441	1,50	72	108,00
Birgit Wresnik, geb. 16.5.1975, Kirchensteig 8, 9500 Villach – zu 1/1 Anteil	5	1110/27 75441	276 75441	1,50	59	88,50

Die in der obigen Tabelle angeführten Trennstücke 2, 3, 4 und 5 werden dem Gemeingebrauch gewidmet (Öffentliches Gut) und gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) i.V.m. § 3 Abs.

1 Z. 4 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., zur Gemeindestraße erklärt.

Da die Grunderwerbe im Interesse der Stadt Villach erfolgen, werden die von den Vertragspartnern zu tragenden Steuern, Abgaben und Gebühren von der Stadt Villach getragen.“

Die Abwicklung der Grundtransaktionen erfolgt auf nachfolgendem Konto: 6120.001000.

Pkt. 34.) Änderung des Flächenwidmungsplanes Wolfgang Treiber, KG Drobollach

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Stadtplanung vom 15.7.2024,
Zl.: 10/17/19.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

mit Mehrheit

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion;
gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion):**

Die Stadt Villach hat für eine Teilfläche der folgenden Grundstücke einen Flächenwidmungsplanänderungsentwurf ausgearbeitet:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom, mit der der Flächenwidmungsplan für das Gst. Nr. 771/9 (teilweise), KG 75409 Drobollach, geändert wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird nach Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung am verordnet:

§ 1 – Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für das Gst. Nr. 771/9 (teilweise), KG 75409.
2. Das Grundstück hat ein Gesamtausmaß von 1.050 m².

§ 2 – Änderung der Flächenwidmung

1. Zahl 2/2021:
Das Gst. Nr. 771/9 (teilweise), KG 75409, wird im Ausmaß von 448 m² von derzeit „GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND“ in „BAULAND - KURGEBIET“ gemäß § 19 K-ROG 2021 gewidmet.
Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 2/2021 vom 8.4.2021 im Maßstab 1:1.000.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i. d. F. LGBl. Nr. 78/2023, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Pkt. 35.) Änderung des Flächenwidmungsplanes Kerstin Arbesser, KG Völkendorf

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Stadtplanung vom 15.7.2024, Zl.: 10//01/21.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

Die Stadt Villach hat für eine Teilfläche des folgenden Grundstücks einen Flächenwidmungsplanänderungsentwurf ausgearbeitet:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom, mit der der Flächenwidmungsplan für das Gst. Nr. 486/3 (teilweise), KG 75455 Völkendorf, geändert wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird nach Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung am verordnet:

§ 1 – Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für das Gst. Nr. 486/3 (teilweise), KG 75455 Völkendorf.
2. Das Grundstück hat ein Gesamtausmaß von 739 m².

§ 2 – Änderung der Flächenwidmung

Zahl 9a/2022:

Das Gst. Nr. 486/3 (teilweise), KG 75455 Völkendorf, wird im Ausmaß von 208 m² von derzeit „GRÜNLAND - SPORTANLAGE“ in „GRÜNLAND - NEBENGEBÄUDE“ gemäß § 27 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 9a/2022 vom 10.3.2022 im Maßstab 1:500.

Zahl 9b/2022:

Das Gst. Nr. 486/3 (teilweise), KG 75455 Völkendorf, wird im Ausmaß von 88 m² von derzeit „GRÜNLAND - SPORTANLAGE“ in „VERKEHRSFLÄCHE –

ALLGEMEINE VERKEHRSFLÄCHE“ gemäß § 27 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 9b/2022 vom 9.8.2022 im Maßstab 1:500.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i. d. F. LGBl. Nr. 78/2023, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Pkt. 36.) Änderung des Flächenwidmungsplanes Schmutz Monika, KG Pogöriach

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Stadtplanung vom 15.7.2024,
Zl.: 10/28/19.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

Verordnung

**des Gemeinderates der Stadt Villach vom, mit der der
Flächenwidmungsplan für das Gst. Nr. 576/8 (teilweise), KG 75434 Pogöriach, geän-
dert wird.**

Gemäß den Bestimmungen des § 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 –
K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird nach Erteilung der Genehmigung durch die
Kärntner Landesregierung am verordnet:

§ 1 – Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für das Gst. Nr. 576/8 (teilweise), KG 75434 Pogöriach.
2. Das Grundstück hat ein Gesamtausmaß von 668 m².

§ 2 – Änderung der Flächenwidmung

Zahl 14/2022:

Das Gst. Nr. 576/8 (teilweise), KG 75434 Pogöriach, wird im Ausmaß von 34 m²
von derzeit „VERKEHRSFLÄCHE – ALLGEMEINE VERKEHRSFLÄCHE“ in
„BAULAND - WOHNGEBIET“ gemäß § 18 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl
14/2022 vom 10.12.2019 im Maßstab 1:500.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998,
LGBl. Nr. 69/1998 i. d. F. LGBl. Nr. 78/2023, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Ab-
frage im Internet in Kraft.

Pkt. 37.) Änderung des Flächenwidmungsplanes Dipl.-Ing. Sacherer Stefan & Hartl Hermann, KG St. Martin

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Stadtplanung vom 15.7.2024, Zl.: 10/30/19.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

Die Stadt Villach hat für eine Teilfläche der folgenden Grundstücke einen Flächenwidmungsplanänderungsentwurf ausgearbeitet:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom, mit der der Flächenwidmungsplan für die Gst. Nr. 1080 (teilweise) und 1741 (teilweise), alle KG 75441 St. Martin, geändert wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird nach Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung am verordnet:

§ 1 – Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für 1080 (teilweise) und 1741 (teilweise), alle KG 75441 St. Martin.
2. Die Grundstücke haben ein Gesamtausmaß von 5.461 m².

§ 2 – Änderung der Flächenwidmung

Zahl 07/2022:

Die Gst. Nr. 1080 (teilweise) und 1741 (teilweise), KG 75441 St. Martin, werden im Ausmaß von 180 m² von derzeit „VERKEHRSFLÄCHE – ALLGEMEINE VERKEHRSFLÄCHE“ in „BAULAND - DORFGEBIET“ gemäß § 17 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 07/2022 vom 13.12.2019 im Maßstab 1:1000.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i. d. F. LGBl. Nr. 78/2023, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Pkt. 38.) Änderung des Flächenwidmungsplanes Meine Heimat, KG Maria Gail

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Stadtplanung vom 26.8.2024, Zl.: 10//21/21, ObC.

Gemeinderat Mag. Bernd Olexinski, Frau Gemeinderätin Ing.ⁱⁿ Tanja Wetzlinger, BA, MA und Gemeinderat René Kopeinig erklären sich für befangen und nehmen an der Abstimmung nicht teil.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

**(für den Antrag: 23 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion;
gegen den Antrag: 4 Stimmen der ERDE-Fraktion):**

Die Stadt Villach hat für folgendes Grundstück einen Flächenwidmungsplanänderungsentwurf ausgearbeitet:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom, mit der der Flächenwidmungsplan für die Gst. Nr. 769 (teilweise), 770 und 1560 (teilweise), alle KG 75429 Maria Gail, geändert wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird nach Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung am verordnet:

§ 1 – Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für die Gst. Nr. 769 (teilweise), 770 und 1560 (teilweise), alle KG 75429 Maria Gail.
2. Die Grundstücke haben ein Gesamtausmaß von 4.519 m².

§ 2 – Änderung der Flächenwidmung

1. Zahl 17a/2022:
Das Gst. Nr. 770, KG 75429 Maria Gail, wird im Ausmaß von 2.813 m² von derzeit „GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND“ in „BAULAND – WOHNGEBIET –

VORBEHALTSFLÄCHE SOZIALER WOHNBAU“ gemäß § 18 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Z. 2 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 17a/2022 vom 2.8.2022 im Maßstab 1:1000.

2. Zahl 17b/2022:

Die Gst. Nr. 769, 770 und 1560, alle KG 75429 Maria Gail, werden im Ausmaß von 145 m² von derzeit „GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND“ in „VERKEHRSFLÄCHE – ALLGEMEINE VERKEHRSFLÄCHE“ gemäß § 26 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 17b/2022 vom 13.8.2024 im Maßstab 1:1000.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i. d. F. LGBl. Nr. 78/2023, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Pkt. 39.) Erstellung eines Teilbebauungsplanes „Max Palais“ – Neuverordnung

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Stadtplanung vom 28.8.2024, Zl.: 20-18-03B.

Gemeinderat Dobernig, BSc, MSc:

Ich möchte es von der Perspektive her heute in zwei Teile trennen. Das eine ist einmal das Faktische. Das Faktische ist unter anderem auch, dass die Menschen schnell vergessen. Das habe ich beim Busverkehr schmerzhaft gemerkt, nämlich, dass man nach einem halben Jahr schon nicht mehr weiß, wie teilweise schwierig das Ganze davor war. Ich glaube, wenn man darüber nachdenkt, wird man sich erinnern können, welches Problem wir am Bahnhofvorplatz und in der Bahnhofstraße und auch dahinter jahrelang – manche nennen es einen Schandfleck, das habe ich schon gehört – in der Stadt gehabt haben.

Ich möchte es mit aller Klarheit sagen: Unsere ganze Fraktion ist sehr froh, dass dieser Zustand, wie es auch von Herrn Mosser formuliert wurde, in sehr schwierigen Zeiten und unter sehr schwierigen Umständen behoben wurde. Es ist nicht nur so, dass dort etwas hingesezt wurde. Das kann einem optisch gefallen oder auch nicht. Es ist die ganze Örtlichkeit vor allem innerhalb des Komplexes mit sehr viel Leben befüllt worden. Meines Wissens nach sind dort mindestens zwei Kindergärten. Es ist selbstverständlich auch das Pflegebedürfnis erfüllt. Es gibt dort ein Hotel und ein Café von Autark. Es gibt dort auch ein Lokal. Mir fällt der Name nicht ein, aber ich war dort vor kurzem zum Mittagessen. Es sind sehr viele Wohnungen entstanden. Soweit ich es verstanden habe, funktioniert der Konnex mit den Wohnungen, wo Pflege angeboten wird, mit dem Pflegeheim, das angrenzend ist.

Man weiß nicht, ob es jemand anderer hingbracht hätte. Herr Mosser hat das geschafft. Man muss dazu sagen, dass es heute, wenn man sich andere Orte anschaut, auch mitten in Städten Bauruinen gibt. Vielleicht haben sie es aus verschiedenen, vermeintlich auch nicht legalen Gründen nicht hinbekommen. Das wird noch einmal eine andere Kategorie sein, aber es ist die Realität, mit der viele Städte leben, dass das nicht immer geschafft worden ist.

Das ist der eine Aspekt. Der andere Aspekt, für den wir aber hier sind, ist ein anderer. Das muss man ehrlich sagen, und das habe ich auch bei der Eishalle immer gesagt, wo Herr Bürgermeister mich daran erinnert hat, dass ich auch Eishockey zuschauen gehe. Ich bin aber nicht nur für das da, was mir gefällt, sondern wir haben als Gemeinderäte eine Aufgabe.

Man hat es zum Teil in den Medien schon vernehmen können. Es war nicht ganz einfach, die Aufgabe bei diesem Tagesordnungspunkt zu erfüllen. Konkret darüber möchte ich

jetzt sprechen. Es hat sich nämlich zugetragen, dass mir an dem Tag, an dem die Tagesordnung veröffentlicht worden ist, die Akteneinsicht nicht gewährt wurde. Es hat sich der zuständige Mitarbeiter erst versichern wollen, dass Gemeinderäte Einsicht in einen Akt bekommen, wenn die Tagesordnung aufliegt. Das ist okay. Ich verstehe, wenn man sich nicht ganz sicher ist. Ich habe dem Mitarbeiter an der Stelle gesagt, dass er sich bitte absichern soll und wir haben vereinbart, dass wir uns am nächsten Tag um 9 Uhr in der Früh in seinem Büro treffen. Getroffen haben wir uns, aber der Akt war nicht mehr da. Als der Akt wieder zurückkam, haben Seiten in diesem Akt gefehlt. Was mir ein bisschen komisch vorkommt, ist, dass keine Notizen, Vermerke oder Meinungsbildungen der Stadtplanung in diesem Akt vorhanden sind und genau diese Teile fehlen. Das, was die Stadtplanung normalerweise mitzuteilen hat, ist durch ein externes Gutachten der Firma, die in Villach auch unser OEK macht, erfolgt. Das ist auch Teil des Amtsvortrages. Es ist euch allen sicherlich bekannt, was darinsteht.

Jetzt ist es so, dass unsere Fraktion auf Grund dessen, wie das Ganze abgelaufen ist, schon Fragen hat, weil normalerweise in diesen Akten gewissen Dinge festgelegt werden. Gerade in dem, was vom Akt übrig geblieben ist, tun sich für mich Fragen auf. Diese Fragen möchte ich jetzt gerne den laut Gemeindeaufsicht zuständigen Bürgermeister und auch Magistratsdirektor stellen, nämlich, ob sie ausschließen können, dass in diesen fehlenden Seiten Vermerke oder Aussagen der Abteilung Stadtplanung vorhanden sind, die darauf hindeuten lassen, dass dieser Beschluss nicht im Sinne der Stadt Villach ist.

Das ist die erste Frage. Ich möchte auch darum bitten, dass der Wortlaut dieser Frage zu Protokoll genommen wird.

Die zweite Frage lautet, ob der Magistratsdirektor und der Bürgermeister ausschließen können, dass in diesen fehlenden Akten Hinweise darauf bestehen, die einen Zweifel an der Rechtsrichtigkeit dieses Aktes aufkommen lassen können.

Eine dritte Frage, die ich habe: Ob bei den fehlenden Unterlagen Zweifel an der Vorgehensweise bei dieser Verordnung getätigt worden sind.

Bitte drei Mal die Frage, ob Herr Bürgermeister und Herr Magistratsdirektor das ausschließen können. Sollte es der Fall sein, dass wir das heute hier ausschließen können, dann würden wir als Fraktion sehr gerne zustimmen. Wenn wir das allerdings nicht ausschließen können und wir die Entscheidung aus den vorliegenden Akten leider nicht ableiten können, dann müssen wir hier leider unsere Ablehnung bekanntgeben.

Stadtrat Jabali Adeb:

Danke für die Ausführungen. Ich möchte nur noch kurz ergänzen, dass ich es für problematisch erachte oder es vielleicht allen noch einmal in Erinnerung rufen will, dass Akten zu Tagesordnungspunkten, die auf der Gemeinderatstagesordnung sind oder auf der Tagesordnung eines Ausschusses ab dem Zeitpunkt der Zustellung in den Abteilungen aufzuliegen haben. Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte haben natürlich in diese Akten Einsicht zu nehmen. Es ist letztlich unsere Aufgabe, dass wir die Unterlagen mit gutem Wissen und Gewissen prüfen und dann zu einer Entscheidung kommen.

Es ist nicht das erste Mal, dass es, ich sage es mal diplomatisch ausgedrückt, schwer war, an die notwendigen Informationen zu gelangen. In dem Fall ist es gar nicht gelungen. Es kann nicht sein, dass Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatäre – der Gemeinderat ist immer noch das oberste Organ dieser Stadt, der letztendlich auch für die Entscheidungen, die er trifft, verantwortlich ist –, teilweise um die Einsichtnahme in Unterlagen kämpfen müssen. Das kann nicht der Anspruch sein, den wir als Stadt an uns selbst haben. Das ist der Punkt, den ich unbedingt noch unterstreichen möchte. Sonst ist vieles gesagt worden.

Ich finde es schade, dass wir bis heute und jetzt eine Debatte darüber führen müssen und diese auch über unser Gremium hinaus geführt werden musste. Ich möchte dazu sagen, dass das deshalb notwendig geworden war, weil alle Versuche, und die sind wirklich aktiv und sehr konstruktiv unternommen worden, diese Fragen im Vorfeld auszuräumen, nicht gefruchtet haben und es keine Bereitschaft dazu gegeben hat, zumindest eine schlüssige Antwort darauf zu liefern, warum zuerst ein Akt nicht eingesehen werden darf und dann ohne schlüssige Erklärung Aktenteile herausgenommen werden. Ich glaube, dass jeder Gemeinderat und jede Gemeinderätin, der beziehungsweise die ihre Arbeit ernst nimmt und das sind sehr viele von uns, das nicht unkommentiert stehen lassen kann. Das geht nicht. Man hat versucht, das auf internen Wege mit mehreren Gesprächen und E-Mails zu klären. Es ist nicht gelungen. Das führt dazu, dass man das auch hier besprechen muss.

Was heißt das unter dem Strich? Wenn man im Vorfeld transparenter mit solchen Angelegenheiten umgeht, dann spart man sich auch manche Diskussionen. Ich glaube, dass das am Ende des Tages im Sinne aller ist. In dem Fall ist es nicht geglückt. Ich hoffe, dass das zumindest jetzt aufgeklärt wird. Sonst ist die Haltung unserer Bewegung so, dass wir, wenn wir nicht wissen, was in diesen Akten fehlt, nicht nach gutem Wissen und Gewissen, was wir aber geloben, wenn wir hier sind und uns zu Gemeinderätinnen und Gemeinderäten angeloben lassen, diese Entscheidung nicht treffen.

Gemeinderat Mst. Pobaschnig:

Ich sitze auch in diesem Ausschuss und kann Ihnen sagen, dass dieser Sitzungsvortrag 82 Seiten hat, die uns vorgelegt worden sind. Jeder, der in diesem Ausschuss sitzt, kann sich dort seine Meinung bilden. Der eine ist dafür, dass so ein Abänderungsantrag eingebracht wird, der andere dagegen. Ich habe schon in der Ausschusssitzung gesagt, dass es für mich eine Kleinigkeit von 500 Quadratmeter ist, die bei 36.000 Quadratmeter Wohn-Nutzfläche, Büroräume wie auch immer angeführt, umgebaut worden sind.

Das sind Kleinigkeiten, die bei jedem Bau in irgendeiner Art und Weise passieren können. Ich sehe da keinen Fehler, weil der Bauträger auch selbst einen Antrag gestellt hat. Es ist nicht der Magistrat gekommen und hat gesagt, dass es da und dort einen Fehler gegeben hat und das eine und das andere falsch sei und sie bestraft werden, sondern er ist selbst gekommen und hat gesagt, dass Richtwerte nicht eingehalten wurden und er das korrekt abhandeln möchte. Darum geht es bei dieser ganzen Geschichte.

Frau Gemeinderätin Mag.^a Fitzek:

Ich kann mich meinem Vorredner nur anschließen. Manchmal muss man die Kirche im

Dorf lassen. Es ist eine kleine Änderung. Es passiert bei so großen Bauvorhaben regelmäßig, dass man im Zuge der Umsetzung justiert. Gerade in der heutigen Zeit sind Teilbebauungspläne so eng geschrieben, dass eine Justierung eine Neuverordnung des Teilbebauungsplanes nötig macht. In dem Fall stellt die Abänderung eine Verbesserung der Gesamtsituation, insbesondere des Brandschutzes dar. Ich denke, dass der Brandschutz von erhöhtem öffentlichen Interesse ist, nicht nur für die Leute, die im letzten Stock wohnen, sondern auch für die Nachbargebäude und generell für die ganze Stadt. Von dem her kann man meiner Meinung nach inhaltlich dieser Verordnung nur die Zustimmung erteilen.

Zu dem weiteren Punkt, der heute ein bisschen aufgekommen ist, möchte ich jetzt schon dazu sagen: Teile der Akten, die der Akteneinsicht unterliegen, sind jene, die verfahrensrelevant sind. Ob etwas verfahrensrelevant ist oder nicht, wird regelmäßig, und das ist auch nicht unüblich, innerhalb einer Behörde ein bisschen aussortiert. Die behördeninterne Kommunikation, wann machen wir wo wie den Termin, wenn man sich Judikate etc. gegenseitig zuschickt, regelmäßig vor der Akteneinsicht aus einem Akt herausgenommen, weil es den Akt, wie man so schön sagt, zumüllt und unter Umständen bei der Einsichtnahme von Nicht-Verwaltungspersonal.

Ich möchte diese Gelegenheit für mich persönlich nutzen und dem neuen Magistratsdirektor, der er nicht mehr lange sein wird, alles Gute für seine Zukunft wünschen. Ich finde es schade, dass er zum Schluss noch mit unterschweligen Vorwürfen konfrontiert wird. Ich denke, wir alle können davon ausgehen, dass Herr Magistratsdirektor genug Erfahrung und in den letzten Jahrzehnten gesammelt hat, um für sich selbst abwägen zu können, ob etwas eine verfahrensrelevante oder eine nicht verfahrensrelevante Aktenseite ist und dass er sich sicher nicht der Gefahr aussetzt, einen Amtsmissbrauch oder ähnliches zu begehen, indem er verfahrensrelevante Aktenteile unterschlägt. Ich denke, das können wir hier alle gemeinsam ausschließen. Dafür kennen wir ihn zu gut, und hier ist er meiner Meinung nach über solche Vorwürfe ein bisschen erhaben. Ich wünsche dir alles Gute.

Gemeinderat Dobernig, BSc, MSc:

Damit wir hier nichts vermischen: Erstens, ich bleibe bei meiner Aufforderung. Genau das ist der Punkt. Es ist möglich, Akten zu entfernen, und ich möchte hier und heute wissen, dass diese Akten vor allem zwei Dinge nicht beinhalten. Das Erste ist, dass in diesen verschwundenen Akten erstens in irgendeiner Form etwas steht, was vielleicht zum Schaden der Stadt wäre, und zweitens, dass in diesen Akten irgendetwas steht, dass die Richtigkeit dieses Aktes in Frage stellt. Wie gesagt in diesem ganzen Akt gibt es keine Stellungnahme der Stadtplanung. Ich finde das einfach seltsam.

Nachdem das jetzt hier diskutiert worden ist, möchte ich noch einmal folgendes hervorstreichen. Es gibt in dem Akt zwei Dinge, die ich seltsam finde. Normalerweise ist im Akt eine Stellungnahme des Landes Kärnten vorhanden. In diesem Akt ist sie nicht vorhanden, sondern es ist von einem Mitarbeiter ein Aktenvermerk gemacht worden, dass er mit dem Land telefoniert hätte und sie gesagt haben, dass es so passt. Der Mitarbeiter ist zufälligerweise auch nicht der Stadtplanung zugehörig. Danach fehlen 13 Seiten. Dann ist in diesem Akt ein Zettel vorhanden, der genau diesen Paragraphen, der für Änderungen im

Raumordnungskonzept relevant ist, zitiert und genau jeden einzelnen Punkt markiert, dass es in diesem Fall nicht anwendbar ist, nämlich diese Änderungsgründe, die man machen darf. Was ist genau danach? Da fehlt wieder eine Seite. Wenn man sich diesen Akt genau ansieht, das muss ich ganz klar sagen, dass das jetzt kein politisches Thema ist, sondern eine Frage, wie wir unsere Arbeiten machen können. Wenn ich mir diesen Akt ansehe, und es wird sehr oft in diesem Akt teilweise erwähnt, wie etwas rechtsrichtig zustande kommen kann, was die Gründe dafür sind und dann fehlt immer wieder eine Seite, dann möchte ich schon wissen, warum gerade dort eine Seite fehlt.

Wie gesagt, wir würden sehr gerne zustimmen. Das einzige, was ich gerne hören würde, ist von den beiden insofern zuständigen Herren, weil der eine es gemacht hat und der andere laut Gemeindeaufsicht für die Akteneinsicht verantwortlich ist, dass sie ausschließen können, dass diese Dinge auf den fehlenden Seiten in irgendeiner Form stehen. Wenn das der Fall ist, dann glaube ich den beiden Herren, weil ich glaube nicht, dass sie so ungeschlau wären, hier etwas Falsches zu sagen. Wenn es dazu keine Aussage gibt, ist das zumindest für mich eine Antwort, wie ich darüber abzustimmen habe.

Bürgermeister Albel:

Herr Magistratsdirektor, nachdem die Vorwürfe gekommen und Unterstellungen in den Raum gestellt worden sind, darf ich um Ihre Aufklärung bitten.

Magistratsdirektor Dr. Winkler:

Ich muss hier vielleicht doch ein bisschen länger ausholen, weil es ein sehr komplizierter Sachverhalt ist und einige Themen vermischt worden sind.

Faktum ist, es war für uns in dieser Form Neuland, weil das Kärntner Raumordnungsgesetz sich erst 2022 geändert hat. Darin gibt es eine Bestimmung, die sagt, dass der Bebauungsplan innerhalb von fünf Jahren nur im öffentlichen Interesse geändert werden darf. Dann war zuerst die Diskussion: Liegt dieses öffentliche Interesse vor – ja oder nein? Da hat der Antragsteller ein Gutachten beigebracht. Diese Passage aus dem Gesetz habe ich bewusst im Akt gelassen – ich hätte sie auch herausgeben können –, die markiert worden ist. Das ist von einem Mitarbeiter der Stadtplanung markiert worden. Jetzt nicht böse sein, dass man überheblich ist: Ich mache seit 2005 die Rechtsberatung der Stadtplanung, und zwar die Rechtsberatung. Ich bin jetzt nicht der Planer, der sich über architektonische Details auslassen kann. Ich kann nur sagen: Ich mache die Rechtsberatung. Aus meiner rechtlichen Sicht war diese Vorgangsweise die richtige und die zulässige.

Im Hinblick auf die bestehende Diskussion und im Hinblick darauf, dass es sich um Neuland handelt, habe ich diesen Aktenvermerk auch im Akt gelassen. Mit dem Leiter der rechtlichen Raumordnung, das ist Mag. Egon Jusner, das ist der Mann, der dieses Raumordnungsgesetz gemacht hat, habe ich Kontakt aufgenommen und ihm genau diesen Sitzungsvortrag und das Gutachten geschickt und gesagt, wie er das aus der rechtlichen Schiene sehen würde. Dann habe ich ihn auch gebeten, dass er die fachliche Schiene,

das ist Dipl.-Ing.ⁱⁿ Harz befragen würde, wie sie das aus der stadtplanerischen, fachlichen Schiene sieht. Die beiden haben mir bestätigt, dass sie meine Rechtsauffassung teilen.

Was das Thema Akteneinsicht allgemein anlangt, stimmt es, dass laut Villacher Stadtrecht der Bürgermeister zuständig ist. Es ist aber auch ganz klar von der Gemeindeaufsicht in einem Schreiben bestätigt worden, dass jetzt natürlich nicht jeder Subventionsakt vom Kulturamt oder Landwirtschaftsausschuss zum Bürgermeister hinwandert, sondern dass die Akteneinsicht selbstverständlich durch die Gemeindemitarbeiterinnen und –mitarbeiter und das Gemeindeamt erteilt werden kann, also in dem Fall durch den Magistrat erteilt werden kann.

Wenn ich hier gefragt werde, ob ich glaube, dass der Sitzungsvortrag in der vorliegenden Form alles beinhaltet, was jemand für die Entscheidungsfindung im Gemeinderat braucht, dann sage ich: Ja, dieser Sitzungsvortrag mit den ganzen Aufzählungen, Auflistungen und dem Gutachten beinhaltet das, was reicht, um eine Entscheidung treffen zu können. Wir haben nichts aus dem Akt herausgenommen, was in irgendeiner Weise die Entscheidungsfindung im Gemeinderat beeinflusst. Ich bin jetzt doch schon den zweiten, dritten Tag da. Dass ich jetzt so schwachsinnig bin, Aktenteile verschwinden zu lassen – und ich kann es nur so ausdrücken –, damit irgendjemand einen Bebauungsplan bekommt und ich vielleicht wirklich vor der Staatsanwaltschaft stehe und am Ende meiner Laufbahn vielleicht noch eine Vorstrafe bekomme, das würde ich jetzt schon als sehr naiv einstufen, aber okay, ich nehme das so zur Kenntnis. Es ist für mich aber erstaunlich.

Faktum ist, die Akteneinsicht ist im erforderlichen Umfang gewährt worden. Der Sitzungsvortrag beinhaltet alles, was für die Entscheidungsfindung maßgeblich ist. Wir haben keinen einzigen Teil aus dem Akt genommen, der in irgendeiner Weise jetzt die Entscheidung beeinflussen hätte können. Es ist einfach eine unterschiedliche Auffassung zwischen einer Stadtplanung, die für das Planen da ist und nicht für die Juristerei und der Rechtsschiene. Mein Part ist in so einem Fall, der Neuland ist, und das habe ich mir bewusst gemacht, weil ich genau weiß, dass ich nicht die Diskussion darüber haben will, was da wieder passiert, diese „Rechtsunsicherheit“ bei der Stadtplanung noch abzusichern, indem ich das Land gefragt habe, damit meine Auffassung auch durch das Land bestätigt ist.

Das heißt aber nicht, und das möchte ich auch klarstellen, weil auch in andere Akte Akteneinsicht gewünscht worden war, sprich: in Bauakte, in Strafakte, es gibt keine Akteneinsicht für Gemeinderäte, wenn sie nicht im Verfahren sind. Das heißt aber nicht, dass in diesen Akten nicht all das passiert, was zu passieren hat. Ich war selbst einmal Beschuldigter in einem Strafverfahren. Wir haben eine Kollegin, die genau wegen so etwas gerade in einem Strafverfahren Beschuldigte ist. Wir sind in der Stadt derzeit nicht so naiv, dass wir bei sensiblen Akten, vielleicht bei Themen, die mediales Interesse finden, nicht die dementsprechenden Schritte setzen. Es wird ja vielleicht eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft geben oder was auch immer. Das heißt, unsere Aufgabe in diesem Akt, ich traue mich, das hundertprozentig zu sagen, war es, das seriös abzuwickeln. Das ist aus meiner Sicht passiert, dazu stehe ich und dafür trage ich auch die volle Verantwortung. Wenn da jemand hineinschaut, dann kann er hineinschauen. Sollte die Staatsanwaltschaft

auch die anderen Aktenteile sehen wollen wegen eines Verfahrens, dann wird sie das sehen und zu demselben Ergebnis gelangen. Das traue ich mir hier zu sagen. Es ist auch unsere Aufgabe, das so zu sehen. Der Garant für die Rechtsrichtigkeit in diesem Akt war ich, das bin ich, das bleibe ich und das passt für mich.

Bürgermeister Albel:

Meine Antwort ist eine ganz klare. Herr Magistratsdirektor, ich möchte mich für den Versuch der Unterstellung eines Mitgliedes im Gemeinderat bei dir herzlichst entschuldigen.

Stadtrat Jabali Adeb:

Geschätzter Herr Dr. Winkler, danke für die Ausführungen. Bei aller persönlichen Wertschätzung möchte ich schon festhalten, dass ich für mich keine konkrete Antwort auf die konkrete Frage vernommen haben. Was ich aber schon durch die Zeilen durchgelesen habe, war, dass es offensichtlich Auffassungsunterschiede gegeben hat beziehungsweise andere Auffassungen seitens der Stadtplanung. Jetzt mag das vielleicht für den einen oder anderen für die Entscheidungsfindung nicht relevant erscheinen. Ich kann als Mandatar, den es betrifft und der diese Entscheidungsfindung letztlich auch zu Ende führt, sagen: Mich würde es sehr wohl interessieren, welche Perspektive die Stadtplanung bei solchen Projekten einbringt. Wenn ich es richtig verstanden habe: Konkret ist es tatsächlich so, dass abweichende Meinungen vorhanden waren und diese Aktenteile entfernt wurden. Ich muss sagen, dass das eine Situation ist, in der ich nicht guten Gewissens zustimmen kann, weil ich nicht der Meinung bin, dass ich ein vollständiges Bild der Situation habe.

Anregen möchte ich Folgendes, weil draufgekommen, dass dieser Fall jetzt ist, wie er ist, ist man vor allem dadurch, dass dieser Akt ausnahmsweise nummeriert war. Ich glaube, das könnten wir uns zur guten Angewohnheit machen, dass wir generell – vielleicht kann da noch der jetzige Magistratsdirektor oder künftige, der dort hinten sitzt, – eine Dienstweisung hinausgeben, dass generell die Aktenteile nummeriert werden, damit dann auch nachvollziehbar ist, wo etwas fehlt. Es gibt manche Stellen, die abrupt enden, wo es augenscheinlich ist. Natürlich so richtig nachvollziehbar, dass etwas herausgenommen worden ist, kann man, wenn die Aktenteile fehlen. Für uns als Mandatarinnen und Mandatare ist es relevant.

Ich möchte daran erinnern, dass, weil jetzt die Reaktion so ausgefallen ist, es nicht so ist, dass die Rechtseinschätzung des Magistrats der Stadt Villach nicht immer gehalten hat. Vor nicht allzu langer Zeit hat das Landesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Informationsansuchen der Bürgerinitiative „Rett ma die Schütt“ zu Unrecht und viel zu pauschal abgelehnt wurde. Dazu gibt es vom Landesverwaltungsgericht einen gültigen Rechtsspruch. Genau so gibt es eine Rechtsmeinung der Gemeindeaufsicht dazu, dass im Zuge des Kontrollausschusses die Akteneinsicht in tiefer gehende Akten, was damals die Causa Volkshäuser betrifft, zu Unrecht verwehrt wurde. Dass wir nicht blind und vorausschickend zu tausend Prozent, wie es vielleicht andere Kolleginnen und Kollegen machen, da auf die Rechtseinschätzungen komplett vertrauen, sondern uns schon auch noch unsere eigenen Gedanken machen, ist a) unsere Aufgabe und b) unser Recht. Das ist auch nichts Persönliches, sondern wie wir unsere Arbeit auslegen. Das ist sehr genau,

und wir nehmen das sehr ernst. Ich bitte darum, das auch zu akzeptieren. Dafür machen wir uns gerne ein ganzes Bild einer Angelegenheit. Das ist in meinem Empfinden, wie es es vernommen habe, nicht möglich.

Frau Gemeinderätin Mag.^a Haidl:

Jetzt frage ich mich schon etwas. Es steht hier der amtierende Magistratsdirektor und sagt, dass alles korrekt gemacht worden ist und dann kommt noch einmal jemand, fängt wieder von vorne an und zweifelt noch einmal alles an wie Verschwörungstheoretiker samt und sonders. Allmählich frage ich mich, ob der Schelm nicht so ist, wie er denkt.

Bürgermeister Albel:

Dem kann ich nur beipflichten. Herr Dobernig, Sie haben schon zwei Wortmeldungen gehabt. Was genau zur Geschäftsordnung? Richtigstellung?

Gemeinderat Dobernig, BSc, MSc in einer Berichtigung von Tatsachen:

Ich möchte anregen, dass das Gespräch im Protokoll als Wortprotokoll geführt wird, das heißt der Tagesordnungspunkt. Das möchte ich anregen, wenn es möglich ist. Ein Satz mit dem Wort Schelm ist bei uns einmal sehr gerügt worden. Also, wenn der Bürgermeister und weitere Kollegen mit den gleichen Worten mit gleichem Maß gemessen werden, wäre das nett.

Bürgermeister Albel:

Das soll ich gesagt haben? Auch?

Das ist genau das, was die Kollegin vorhin gesagt hat. Verschwörungstheorien anzusetzen, ist schön und gut. Dann sind es halt Verschwörungstheorien. Ich habe kein Problem damit. Wissen Sie, womit ich ein Problem habe? Dass man an Menschen, die 30 Jahre hier im Rathaus sitzen, auf offener Bühne sagt: Ich glaube euch nicht. Ich glaube dir nicht. Damit habe ich ganz persönlich ein Problem. Wir werden uns diese Aktenbestandteile, dieses Protokoll, natürlich schriftlich geben lassen. Ich werde auch prüfen lassen, ob es in diesem Hause Usance ist, dass wir mit Mitarbeitern so umgehen. Wir werden auch die rechtliche Seite prüfen, weil, ganz ehrlich, da stelle ich mich wirklich hinter jeden meiner Mitarbeiter, die nicht hier stehen und sitzen werden und sich das anhören.

Schelm ist, wer denkt, dass da überhaupt etwas anderes dahinter steht. Warum wir heute überhaupt debattieren, Herr Dobernig. Schelm ist, wer das denkt.

Gemeinderat Dobernig, BSc, MSc in einer Berichtigung von Tatsachen:

Also, es wurde gerade von Herrn Bürgermeister behauptet, dass Herrn Winkler nicht Glauben geschenkt würde. Das Gegenteil ist der Fall. Alles, was Herr Winkler sagt, glauben wir und genau so haben wir es festgestellt und nichts anderes ist passiert.

Frau Gemeinderätin Mag.^a (FH) Nießner:

Ich halte es für sinnvoller, dass man, wenn es solche Fragen gibt, diese im Rahmen des Ausschusses klärt beziehungsweise es gibt danach noch eine Stadtsenatssitzung, was wieder ein Ausschuss ist. Das heißt, es ist eigentlich eine sehr, sehr lange Vorlaufzeit. Da

denke ich, sollte eigentlich genug Zeit sein, diese Geschichten abzuklären. Ich bin die Letzte, die nicht kritisch ist. Das weißt du selbst, Gerald, ich habe eure Kampagnen zerpfückt, weil auch ich sehr genau bin und mir die Sachen ansehe. Ich denke aber, dies sollte dann vielleicht eher in einem Ausschuss ablaufen, wo die Leute, die sich kontinuierlich damit befassen, darüber reden können, die Fachleute dort als Auskunftspersonen zur Verfügung stehen, wo man in aller Ruhe diese Sachen ausreden sollte, weil dort alle, die damit betraut sind, an einem Tisch sitzen.

Stadtrat Sobe:

Ich möchte im Hinblick auf die Wortmeldung von Frau Nießner auf etwas hinweisen. Es hat im Ausschuss und im Stadtsenat eine Enthaltung gegeben. Alles andere, was hier gar nicht in der Beschlussformel enthalten ist und gar nichts mit dem Sitzungsvortrag zu tun hat, fängt vor zwei Tagen an. Keine Ahnung, warum. Ich bitte um Übernahme der Beschlüsse.

Bürgermeister Albel:

Wir kommen zur Abstimmung. Hat das für die Abstimmung einen wesentlichen Inhalt?

Gemeinderat Dobernig, BSc, MSc in einer Berichtigung von Tatsachen:

Ich muss Berichtigungen umgehend machen, wurde mir gesagt. Herr Sobe hat gesagt, dass das vor zwei Tagen angefangen hat. Das ist absolut falsch. Die Diskussion mit der Akteneinsicht hat am Dienstag letzte Woche angefangen. An dem Tag, an dem die Tagesordnung hinausgegangen ist, habe ich mich sofort hingesetzt und sofort versucht, diese Aktenteile zu beschaffen.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion;

gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion – Stimmenthaltung):

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom, mit der ein Teilbauungsplan für die Gst. Nr. .335/1, .336/1, .336/3, .357/2, .358/1, 429/1, 429/2, 429/4, .1150/1, .1150/2, .1493, 2096, 2099, 2100 und Teilflächen der Grundstücke 429/6, 449/25 und 1077/7, alle KG 75454 Villach, erlassen wird.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 48 und 51 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

I. ALLGEMEINES

§ 1 – Planungsgebiet

1. Diese Verordnung gilt für die Gst. Nr. .335/1, .336/1, .336/3, .357/2, .358/1, 429/1, 429/2, 429/4, .1150/1, .1150/2, .1493, 2096, 2099, 2100 und Teilflächen der Gst. Nr. 429/6, 449/25 und 1077/7, alle KG 75454 Villach.
2. Das Planungsgebiet mit den Gst. Nr. .335/1, .336/1, .336/3, .357/2, .358/1, 429/1, 429/2, 429/4, .1150/1, .1150/2, .1493, 2096, 2099, 2100 und Teilflächen der Gst. Nr. 429/6, 449/25 und 1077/7, alle KG 75454 Villach, hat ein Ausmaß von 11.372 m².

II. BEBAUUNG

§ 2 – Geltungsbereich

Die Bebauung im Planungsgebiet (§ 1) darf nur nach Maßgabe des einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Rechtsplan „MAX PALAIS“ vom 15.5.2024, Zl.: 20-18-03B, Plan-Nr. 1803B-2, im Maßstab 1:500, erfolgen.

§ 3 – Baulinien

1. „Baulinien“ sind jene Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb welcher Gebäude und bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.
2. Die Baulinien sind in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) festgelegt und gelten nur für oberirdische Bauteile.
3. Von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind die baulichen Anlagen im Rahmen der Freiflächengestaltung (Böschungsbefestigungen, Einfriedungen, Rampen, Stiegen, Stützmauern, usw.) sowie untergeordnete Baulichkeiten oder Bauteile (wie z. B. Werbepylone, Trafos, Lüftungsschächte, Überdachung Parkplätze und Hauszugänge, Überdachung Anlieferungsbereiche, Vordächer, Freitreppen, Fluchtstiegen usw.).
4. Außerhalb der Baulinien ist die Errichtung von untergeordneten Baulichkeiten (wie z.B. Einhausungen und Überdachungen von Tiefgaragenzu- und -abfahrten, Einhausungen und Überdachungen von Müllsammelplätzen, Einhausungen und Überdachungen von Fahrradabstellplätze, Verbindungsgänge, Gartengerätehäusern usw.) in eingeschossiger Bauweise möglich.
5. Im Bereich der Bahnhofstraße und des Bahnhofplatzes dürfen Fassadenelemente (wie z. B. Gesims) oder Balkone die Baulinie ab dem ersten Obergeschoß um

maximalen 0,80 m überragen, sofern nicht andere gesetzliche Vorgaben (StVO 1960 etc.) entgegenstehen.

6. Darüber hinaus von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind sicherheits- oder brandschutztechnische Maßnahmen, welche in Verbindung mit einem Bestandsbau ausgeführt werden, um den Anforderungen der Sicherheit und des Brandschutzes nach den neuesten Erkenntnissen der technischen Wissenschaften zu entsprechen.

§ 4 – Bauliche Ausnutzung, Bebauungsdichte

1. Die maximale bauliche Ausnutzung für das Planungsgebiet (§ 1) ergibt sich aus der im Abs. 3 festgelegten maximalen Geschößflächenzahl (GFZ).
2. Die Geschößflächenzahl (GFZ) ist das Verhältnis der Summen der Bruttogeschößflächen zur Fläche des Planungsraumes.
3. Die Geschößflächenzahl (GFZ) wird mit maximal 4,0 festgelegt.

§ 5 – Bebauungsweise

1. Als Bebauungsweise wird die offene, halboffene und geschlossene Bebauung festgelegt.
2. Offene Bebauungsweise ist gegeben, wenn die Gebäude allseits freistehend errichtet werden, wenn also gegenüber allen Grundgrenzen ein Abstand eingehalten wird.
3. Halboffene Bebauungsweise ist gegeben, wenn auf zwei benachbarten Baugrundstücken die Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze unmittelbar angebaut, nach allen anderen Seiten aber freistehend errichtet werden.
Halboffen kann gebaut werden, wenn an einer gemeinsamen Baugrundstücksgrenze bereits ein unmittelbar angebautes Gebäude beziehungsweise ein unmittelbar angebauter Gebäudeteil besteht.
4. Geschlossene Bebauungsweise ist gegeben, wenn Gebäude an zwei oder mehreren gemeinsamen Baugrundstücksgrenzen unmittelbar angebaut errichtet werden.
5. Geschlossen kann gebaut werden, wenn an zwei oder mehreren gemeinsamen Baugrundstücksgrenzen bereits unmittelbar angebaute Gebäude oder Gebäudeteile bestehen.

6. Mehrere Grundstücke gelten für die Festlegung der Bebauungsweise als ein Baugrundstück, wenn diese einem einheitlichen Bauvorhaben zugrunde liegen, bei welchem die Grundstücksgrenzen überbaut werden.

§ 6 – Maximale Bauhöhe, maximale Geschoßanzahl

1. Die maximale Höhe der Gebäude wird mit der maximalen Baukörperhöhe über dem festgelegten Bezugspunkt bestimmt und ist der zeichnerischen Darstellung (§2) zu entnehmen.
2. Die Festlegung der absoluten Höhe ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) ersichtlich und wird mit +/- 0,00= 498,75 m ü. A. festgelegt.
3. Dieser Wert kann für betriebsspezifisch erforderliche Anlagen (wie z.B. Klimageräte, Belichtungselemente, Liftüberfahrten, Rauchabzugsanlagen, Kollektoren, notwendige Geländerkonstruktionen u.Ä.) erhöht werden.
4. Die Anzahl der maximal zulässigen Geschoße ist in der zeichnerischen Darstellung ersichtlich. Geschoße, deren Rohdeckenoberkante über 499,00 m.ü.A. liegen, sind der Geschoßanzahl anzurechnen.

§ 7 – Dachform

Für die Hauptbaukörper wird als Dachform das Flachdach festgelegt. Bei untergeordneten Baulichkeiten können andere Dachformen (z. B. Pultdächer) umgesetzt werden.

§ 8 – Mindestgröße der Baugrundstücke

1. Die Mindestgröße eines Baugrundstückes beträgt 100 m².
2. Die festgelegte Mindestgrundstücksgröße gilt nicht für Baugrundstücke auf denen Objekte oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden, welche öffentlichen Interessen dienen, wie z. B. Objekte oder Anlagen der Gemeindewasserversorgung, der Kanalisationsanlage, der Energieversorgung, Objekte für die Feuerwehren und Ähnliches.

§ 9 – Grünflächen

1. Das Mindestausmaß der im Planungsgebiet (§ 1) zu schaffenden und dauerhaft zu erhaltenden Grünflächen wird 1.600 m² festgelegt. Begrünte Dächer können bei der Berechnung der Grünflächen einbezogen werden.
2. Die grundsätzliche Lage der Grünflächen ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) ersichtlich, geringfügige Abweichungen sind möglich.

§ 10 – Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen

1. Innerhalb des Planungsgebietes (§ 1) sind mindestens 220 PKW-Stellplätze nachzuweisen. Für mindestens die Hälfte der erforderlichen Anzahl der PKW-Stellplätze ist eine Hoch- beziehungsweise Tiefgarage vorzusehen.
2. Bei Setzung gewisser Maßnahmen (wie z.B. die Errichtung von Fahrradabstellplätzen je Wohneinheit und der Errichtung von Fahrradboxen im Bereich des Planungsgebietes, eine öffentlich zugängliche Ladesäule mit Ladepunkten für E-Fahrzeuge und Lademöglichkeiten für E-Mopeds und E-Motorräder, die Schaffung von Stellplätzen im Bereich der Besucher/innen und Kund/inn/enstellplätze für ein eventuelles Carsharing System) ist eine Verminderung der Stellplatzverpflichtung bis zu maximal 15 Prozent möglich.
3. Die Anbindung an die öffentlichen Verkehrsflächen hat über die Kaigasse und / oder den Kassinsteig zu erfolgen.

§ 11 – Höchstausmaß der zulässigen wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche

Die maximal zulässige, wirtschaftlich zusammenhängende Verkaufsfläche beträgt 5.000 m².

§ 12 – Art der Nutzung

Im Planungsraum sind die Nutzungen, Wohnen, Dienstleistung, Handel, Altenpflege, Kinderbetreuung, Arztpraxen, Geschäfts- und Büronutzung, Hotel- und Gastronomienutzung zulässig.

§ 13 – Anwendung des Textlichen Bebauungsplanes

Sofern in den §§ 3 bis 12 beziehungsweise in der graphischen Darstellung (§ 2) nichts Anderes vorgesehen ist, gelten für dieses Planungsgebiet die Definitionen und Inhalte der Bestimmungen § 3 Bauliche Ausnutzung von Baugrundstücken, § 4 Bauungsweise, § 6 Baulinien, § 7 Ausmaß von Verkehrsflächen und § 9 Grünflächen laut Anlage 1 - Textlicher Bebauungsplan 2014 der Stadt Villach (Verordnung des Gemeinderates vom 30.4.2014, Zahl: 20/90/14 i. d. F. des Beschlusses vom 28.6.2023, Zl.: 20/90/23).

§ 14 – Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i. d. F. LGBl. Nr. 78/2023, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

-
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 11.12.2020, Zl.: 20-18-03A Ri/Wie, außer Kraft.

Pkt. 40.) Erstellung eines Teilbebauungsplanes „Hotel Seven“ – Neuverordnung

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Stadtplanung vom 28.8.2024,
Zl.: 20-44-01B.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom, mit der ein Teilbebauungsplan für die Gst. Nr. 845, 846/2, 848/1, 1416/3, 1556, 1557, 1587 und 1700, alle KG 75429 Maria Gail, erlassen wird.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 48 und 51 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

I. ALLGEMEINES

§ 1 – Planungsgebiet

1. Diese Verordnung gilt für die Gst. Nr. 845, 846/2, 848/1, 1416/3, 1556, 1557, 1587 und 1700, alle KG 75429 Maria Gail.
2. Das Planungsgebiet mit den Gst. Nr. 845, 846/2, 848/1, 1416/3, 1556, 1557, 1587 und 1700, alle KG 75429 Maria Gail, hat ein Ausmaß von 10.467 m².

II. BEBAUUNG

§ 2 – Bebauungsbedingungen

Die Bebauung im Planungsgebiet (§ 1) darf nur nach Maßgabe des einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden RECHTSPLAN „Hotel Sven Neuverordnung“ vom 25.6. 2024, Zl.: 20-44-01B, Plan-Nr. 4401-1B, im Maßstab 1:500, erfolgen.

§ 3 – Begrenzung der Baugrundstücke

Die Begrenzung der Baugrundstücke (Planungsgebiet) ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) festgelegt.

§ 4 – Mindestgröße der Baugrundstücke

1. Die Mindestgröße eines Baugrundstückes beträgt:
 - a) bei offener Bauweise 500 m²
 - b) bei halboffener Bauweise 350 m²
 - c) bei geschlossener Bauweise 250 m²
2. Mehrere Grundstücke gelten als ein Baugrundstück, wenn diese einem einheitlichen Bauvorhaben dienen und im Zuge des Bauvorhabens die Grundstücksgrenzen überbaut werden. Als Überbauung der Grundstücksgrenze gilt auch ein unterirdisches Bauwerk.
3. Die festgelegte Mindestgrundstücksgröße gilt nicht für Baugrundstücke auf denen Objekte oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden, welche öffentlichen Interessen dienen, wie z. B. Objekte oder Anlagen der Gemeindewasserversorgung, der Kanalisationsanlage, der Energieversorgung, Objekte für die Feuerwehren und Ähnliches.

§ 5- Baulinien

1. Baulinien sind Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen.
2. Die Baulinien sind in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) festgelegt und gelten nur für oberirdische Bauteile.
3. Gebäude sind innerhalb der Baufelder so anzuordnen und auszuführen, dass die Anforderungen gemäß § 4 ff. der Kärntner Bauvorschriften (K-BV), LGBl. Nr. 56/1985 i.d.F. LGBl. Nr. 77/2022 erfüllt werden.
4. Zwischen den Hauptbaukörpern darf in den in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) festgelegten Korridoren (rot schraffierter Bereich) jeweils maximal zweimal ein eingeschoßiger Verbindungsgang mit der maximalen Breite von 3,5 m errichtet werden.
5. Von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind die baulichen Anlagen im Rahmen der Freiflächengestaltung (Böschungsbefestigungen, Rampen, Stiegen, Stützmauern, Verkehrserschließungen, Parkplätze, Einfriedungen, Grünflächengestaltungen usw.), Tiefgaragenbe- und -entlüftungen, offene Fluchtstiegen, sowie nicht raumbildende untergeordnete Baulichkeiten oder Bauteile (wie z.B. Werbepylone, Trafos, Schallschutzmaßnahmen, Überdachung von Hauszugänge und Anlieferungsbereiche, Überdachung KFZ-Stellplätze, Vordächer, usw.).

6. Außerhalb der Baulinie ist die Errichtung von raumbildenden untergeordneten Baulichkeiten (wie z.B. Einhausungen und Überdachungen für Müllsammelplätze, Einhausungen und Überdachungen für Fahrradabstellplätze, Einhausungen und Überdachungen von Tiefgaragenein- und -abfahrten, Tiefgaragenaufgänge, Gartengerätehäusern usw.) in eingeschossiger Bauweise möglich.
7. Darüber hinaus von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind sicherheits- oder brandschutztechnische sowie Lärmschutzmaßnahmen sowie Energieeffizienz-Anlagen (wie z. B. für Photovoltaik), um den Anforderungen der Sicherheit und des Brand- beziehungsweise Lärmschutzes sowie der Energieeffizienz nach den neuesten Erkenntnissen der technischen Wissenschaften zu entsprechen. Dasselbe gilt für Aufbauten von Fassadenbegrünungen.
8. Unter dem projektierten Gelände liegende Einbauten oder Bauteile können die Baulinie überschreiten, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 6 - Bauliche Ausnutzung

1. Die maximale bauliche Ausnutzung für das Planungsgebiet (§ 1) ergibt sich aus der im Abs. 3 festgelegten maximale Geschoßflächenzahl (GFZ).
2. Die Geschoßflächenzahl (GFZ) ist das Verhältnis der Summe der Bruttogesamtgeschoßflächen zur Fläche des Baugrundstückes.
3. Die maximale Geschoßflächenzahl (GFZ) für das Planungsgebiet (§1) wird mit 1,20 festgelegt.
4. Bei der Berechnung der Größe der Baugrundstücke sind nur jene Grundstücksteile zu berücksichtigen, die als „Bauland“ gewidmet sind.
5. Als Geschoßfläche gilt die Bruttofläche des jeweiligen Geschoßes, gemessen von Außenwand zu Außenwand. Die innerhalb der äußeren Umfassungswände liegenden Loggien, Terrassen, Stellplatzflächen oder Flächen, die von mind. 4 Umfassungswänden umschlossen sind, sind in die Geschoßfläche einzurechnen. Der Flächenanteil außerhalb der Außenwände ist nicht zu berücksichtigen. Oberirdische Lichthöfe und oberirdische Lichtschächte sind einzurechnen.
6. Keller-, Unter- und Tiefgeschoße, sowie sonstige unterirdische Bauteile, sind zu jenem Teil in die GFZ einzurechnen, dessen Rohdeckenoberkante mehr als 1,0 m über dem angrenzenden projektierten Gelände liegt. Diese Berechnung gilt bei Gebäuden in Hanglage sinngemäß.
7. In die GFZ einzurechnen sind:

1. Garagen;
 2. Nebengebäude;
 3. Wintergärten;
 4. Laubengänge;
 5. überdachte Hauszugänge (überdachte Flächen, gemessen in Horizontalprojektion);
 6. Flugdächer und Carports, welche auf zwei Seiten ganz oder teilweise geschlossen sind;
 7. außenliegende Vertikalerschließungen
 8. überbaute Flächen, welche als KFZ-Abstellflächen genutzt werden.
8. In die GFZ nicht einzurechnen sind:
1. Sicherheits- oder brandschutztechnische Maßnahmen, welche in Verbindung mit einem Bestandsbau ausgeführt werden, um den Anforderungen der Sicherheit und des Brandschutzes, nach den neuesten Erkenntnissen der technischen Wissenschaften zu entsprechen;
 2. Überdachungen beziehungsweise Einhausungen von Tiefgaragenzufahrten und –abfahrten;
 3. Überdachungen beziehungsweise Einhausungen von Müllsammel- und Fahrradabstellplätze;
 4. Balkon- und Terrassenüberdachungen;
 5. nicht raumbildende, auskragende Eingangsüberdachungen und Vordächer;
 6. Außen- oder teilweise außenliegenden Aufzügen, welche nachträglich errichtet werden;
 7. Flugdächer und Carports mit 3 gänzlich offenen Seiten;

§ 7 – Bebauungsweise

1. Als Bebauungsweise wird die offene, halboffene oder geschlossene Bebauungsweise festgelegt.
2. a) Offene Bebauungsweise ist gegeben, wenn die Gebäude allseits freistehend errichtet werden, wenn also gegenüber allen Grundgrenzen ein Abstand eingehalten wird.
- b) Halboffene Bebauungsweise ist gegeben, wenn auf zwei benachbarten Baugrundstücken die Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze unmittelbar angebaut, nach allen anderen Seiten aber freistehend, errichtet werden.

Halboffen kann gebaut werden, wenn

1. an einer gemeinsamen Baugrundstücksgrenze bereits ein unmittelbar angebautes Gebäude beziehungsweise ein unmittelbar angebautes Gebäudeteil besteht

oder
2. übereinstimmende Bauanträge der Baubehörde vorliegen, die vorsehen, dass Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze unmittelbar angebaut errichtet werden sollen.

Der angebaute Anteil am Nachbarobjekt muss mindestens 75% der Länge beider Objekte aufweisen und in gleicher Geschoßanzahl angebaut werden. Unter Einhaltung der Bestimmungen des § 8, welche die maximal zulässige Bauhöhe festlegen, ist die Erhöhung um ein Geschoß sowie die Herabsetzung um ein Geschoß zulässig, sofern es aus öffentlichen Interessen positiv beurteilt wird.

- c) Geschlossene Bebauungsweise ist gegeben, wenn Gebäude an zwei oder mehreren gemeinsamen Baugrundstücksgrenzen, unmittelbar angebaut errichtet werden.

Geschlossen kann gebaut werden, wenn:

1. übereinstimmende Bauanträge der Baubehörde vorliegen, die vorsehen, dass Gebäude oder Gebäudeteile, an zwei oder mehreren Baugrundstücksgrenzen unmittelbar angebaut errichtet werden sollen. Der angebaute Anteil am Nachbarobjekt muss mindestens 75% der Länge beider Objekte aufweisen und in gleicher Geschoßanzahl angebaut werden. Unter Einhaltung der Bestimmungen des § 8, welche die maximal zulässige Bauhöhe festlegen, ist die Erhöhung um ein Geschoß sowie die Herabsetzung um ein Geschoß zulässig, sofern es aus öffentlichen Interessen positiv beurteilt wird;

oder
2. an mindestens zwei Baugrundstücksgrenzen, bereits unmittelbar angebaute Gebäude oder Gebäudeteile bestehen, wobei die durchschnittliche Geschoßanzahl der bestehenden Gebäude oder Gebäudeteile zu ermitteln ist. Die durchschnittliche Geschoßanzahl kann auf das nächste Vollgeschoß erhöht oder herabgesetzt werden, sofern es aus öffentlichen Interessen positiv beurteilt wird. Der so ermittelte Wert ergibt die ausnutzbare Geschoßanzahl des anzubauenden Objektes beziehungsweise der anzubauenden Objekte.

3. Mehrere Grundstücke gelten für die Festlegung der Bebauungsweise als ein Baugrundstück, wenn diese einem einheitlichen Bauvorhaben dienen, bei welchem die Grundstücksgrenzen überbaut werden.

§ 8 – Maximale Geschoßanzahl, maximale Bauhöhe

1. Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird mit der maximalen Attikaoberkante in Meter über Adria bestimmt und ist, sowie die maximal zulässige Geschoßanzahl, der zeichnerischen Darstellung (§ 2) zu entnehmen.
2. Der Bezugspunkt $\pm 0,00$ für die maximale Gebäudehöhe wird mit 503,99 m.ü.A festgelegt und ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) ersichtlich.
3. Die Regelgeschoßhöhe wird mit 4,00 m festgelegt. Ausgenommen davon sind Funktionsbereiche wie Empfang, Gastronomie, Seminarräume etc., beziehungsweise nachträgliche Aufstockungen von Bestandsgebäuden, die technisch oder konstruktiv bedingt eine größere Geschoßhöhe erfordern.
4. Auf die Geschoßanzahl sind alle Geschoße anzurechnen, die mehr als die Hälfte ihrer Höhe über das angrenzende projektierte Gelände herausragen. Ausgenommen davon sind Tiefgaragenabfahrten.
5. Die maximale Bauhöhe nach Abs. 1 kann für gebäudespezifisch erforderliche Anlagen (wie z.B. Klimageräte, Lüftungsanlagen, Belichtungselemente, Liftüberfahrten, Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlagen, Rauchabzugsanlagen, Lärmschutzverkleidungen, Kollektoren u.ä.) bis zu 2,0 m erhöht werden, sofern sie innerhalb einer idealen umhüllenden 45°-Linie, gemessen von Attikaoberkante, positioniert werden. Die Erhöhung für Lifttürme und Vertikalerschließungen ist von der Rückversetzung ausgenommen.

§ 9 – Dachform

1. Für die Hauptbaukörper wird als Dachform das Flachdach festgelegt. Bei baulichen Anlagen im Rahmen der Freiflächengestaltung beziehungsweise bei raumbildenden untergeordneten Baulichkeiten können andere Dachformen (z.B. Pultdächer) umgesetzt werden.
2. Dächer von bei Baumaßnahmen betroffenen Hauptbaukörpern (Neubau oder Aufstockung) müssen von der Statik und in der Ausgestaltung so ausgelegt werden, dass eine Belastung durch - oder Nachrüsten mit - Photovoltaikanlagen oder Solarthermie möglich ist.

§ 10 – Grünflächen

1. Das Mindestausmaß der im Planungsgebiet (§ 1) zu schaffenden und dauerhaft zu erhaltenden Grünflächen wird mit 25 Prozent der Fläche des Baugrundstückes festgelegt. Dies gilt insbesondere auch bei späteren Grundstücksteilungen.
2. Mindestens die Hälfte der erforderlichen Grünflächen muss aus begrünten Freiflächen – gewachsener Boden bestehen beziehungsweise bei begrünten Kellergeschoßen/Tiefgaragen eine Mindestüberdeckung von 100 cm aufweisen.
3. Begrünte, versickerungsfähige Stellplätze und Wege sind nicht auf die Grünflächen anrechenbar.
4. Grünflächen sollten möglichst zusammenhängen in geschlossener Form angelegt und gärtnerisch gestaltet werden. KFZ-Stellplätze und Grünstreifen unter 2 m Breite und einer Fläche von weniger als 4 m² sind in die Flächenberechnung nicht einzubeziehen. Grünbereiche von Kinderspielplätzen können bei der Berechnung der Grünflächen angerechnet werden.
5. In den erforderlichen Grünflächenanteil (Abs. 1) können folgende Arten von Flächen mit folgenden Multiplikationsfaktoren angerechnet werden:

Multiplikationsfaktor	Art der Fläche in m ²
1,0	begrünte Freifläche – gewachsener Boden
0,7	begrünte Dächer – intensive Begrünung mit mehr als 30 cm Gesamtdicke des Begrünungsaufbaus (ÖNORM L 1131 Intensivbegrünung);
0,3	begrünte Dächer – extensive Begrünung mit mehr als 10 cm Gesamtdicke des Begrünungsaufbaus (ÖNORM L 1131 Extensivbegrünung);
1,0	begrünte Retentionsmaßnahmen
1,0	naturnahe Teichwasserflächen
0,6	begrünte Fassadenbereiche – tatsächliche Grünfassade von Baufertigstellung an wirksam;
0,3	trog- oder bodengebundene Fassadenbegrünungen wachstums- beziehungsweise zeitabhängig, später wirksam.

Werden begrünte Dächer zusätzlich mit Photovoltaik-Anlagen oder Solarthermie ausgestattet, kann der Multiplikationsfaktor ohne Abminderung angerechnet werden, wenn die Bepflanzung nachweislich fachgerecht hinsichtlich der besonderen Standortherausforderungen ausgewählt wird.

6. Pro gepflanztem Baum (Stammumfang/Pflanzumfang mit mindestens 18 - 20 cm, gemessen in einem Abstand von 1,0 m über Terrain) können dem Grünflächenanteil zusätzlich 10 m² angerechnet werden.

§ 11 – Bepflanzungsgebot

1. Schaffung von Grünanlagen:

- a. Im Planungsgebiet (§ 1) sind jedenfalls die in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) ersichtlichen Flächen als Grünflächen zu gestalten. Dabei sind geringfügige, die Dimension nicht oder nur minimal verändernde Abweichungen zulässig.
- b. Die Bepflanzung hat fachgerecht mit standorttypischen Baum- und Strauchpflanzen zu erfolgen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf eine ansprechende Gesamteingrünung zu legen.
- c. Auf ausgewiesenen Parkplatzflächen ist je acht angefangener oberirdischer PKW-Stellplätze mindestens ein hochstämmiger Laubbaum mit großkronigem Wuchs (ortstypische Baumarten mit einem Stammumfang von mindestens 18 – 20 cm, gemessen in einem Abstand von 1,0 m über Terrain) zu pflanzen.

2. Wird im Bereich unter einem Freiparkplatz ein Tiefgeschoß (Tiefgarage) errichtet und ist eine Baumpflanzung daher technisch nicht möglich, so sind die erforderlichen Bäume als Ersatzmaßnahme am Baugrundstück zu pflanzen.

§ 12 – Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen

1. Der Verlauf der Verkehrsflächen ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) ersichtlich.
2. Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze des Planungsraumes ist im Ausmaß der Bestimmungen des § 7 i. V. m. Anhang 4 Textlicher Bebauungsplan der Stadt Villach 2014, Zl.: 20/90/14 i. d. F. des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.6.2023, Zl.: 20/29/23, siehe Anlage 1 nachzuweisen.

3. Die Stellplätze sind auf dem Grundstück des Planungsgebietes (§ 1) nachzuweisen. Mindestens die Hälfte der geforderten Stellplätze sind in Hoch- oder Tiefgaragen vorzusehen.
4. Abstellplätze müssen ohne Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs, also ohne Halten auf Fahrbahnen oder Gehwegen (z. B. vor einer Schranken- oder Toranlage), anzufahren sein.

§ 13 – Art der Nutzung

In den Baukörpern 1 bis 3 (BK1 – BK3) ist die Nutzung für Hotelanlage und der gewerblich-touristischen Nutzung, Dienstleistungen, Geschäfts- und Büronutzung und Gastronomie zulässig. Im Baukörper 3 (BK3) ist überdies die Wohnnutzung (Mitarbeiterwohnungen etc.) zulässig. Der Baukörper 4 (BK4) ist für die Nutzung als Carport beziehungsweise Parkdeck samt Erschließung beziehungsweise Nebenräumen bestimmt.

§ 14 – Anwendung des Textlichen Bebauungsplanes

Sofern in den §§ 3 bis 13 beziehungsweise in der graphischen Darstellung (§ 3) nichts anderes vorgesehen ist, gelten für dieses Planungsgebiet die Definitionen und Inhalte der Bestimmungen § 3 Bauliche Ausnutzung von Baugrundstücken, § 4 Bauungsweise, § 5 Geschoßanzahl und Bauhöhe, § 6 Baulinien, § 7 Ausmaß von Verkehrsflächen und § 9 Grünflächen laut Anlage 1 – Textlicher Bebauungsplan 2014 der Stadt Villach (Verordnung des Gemeinderates vom 30.4.2014, Zl.: 20/90/14 i. d. F. des Beschlusses vom 28.6.2023, Zl.: 20/90/23).

§ 15 – Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i. d. F. LGBl. Nr. 78/2023, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 26.4.2019, Zl.: 20/44/01A Ri/Wie, außer Kraft.

Pkt. 41.) Ruderverein Villach – Bewerbung Rudermaster-WM 2026, 2027, 2028 –
Grundsatzbeschluss

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Freizeit und Sport vom 14.6.2024,
Zl.: 4/FS-AV-Ruderverein-Masters-WM.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig,

den Grundsatzbeschluss zu fassen, dass sich die Stadt Villach bereit erklärt, die Bewerbung und die Durchführung der Rudermaster-WM 2026, 2027 oder 2028 des Rudervereins zu unterstützen.

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig übernimmt um 17.43 Uhr den Vorsitz.

Pkt. 42.) Schriftliche Anfragen und Anträge (§ 41 und § 43 Villacher Stadtrecht)

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig:

Es liegen eine schriftliche Anfrage von Gemeinderat Herbert Tarmann und drei schriftliche Anfragen von Frau Gemeinderätin Dipl.-Ing.ⁱⁿ Gaby Krasemann vor.

Die Anfrage von Gemeinderat Herbert Tarmann betrifft:

1. Veranstaltungssubvention für den Verein zur Sichtbarmachung von Frauen in Kunst, Kultur, Gesellschaft – Visible

Die Anfragen von Frau Gemeinderätin Dipl.-HTL-Ing.ⁱⁿ Gaby Krasemann betreffen:

1. Bodenfonds „Stadtentwicklung“ und „Grünraumsicherung“ der Stadt Villach
2. Fertigstellung „Örtliches Entwicklungskonzept“
3. Fertigstellung „Grünbuch“

Es liegen ein Antrag der FPÖ-Gemeinderäte, zwei Anträge der ÖVP-Gemeinderäte, drei Anträge der ERDE-Gemeinderäte und ein Antrag der GRÜNE-Gemeinderäte vor.

Der Antrag der FPÖ-Gemeinderäte betrifft:

1. Villacher Faschingsgilden – Rückvergütungen der Vergnügungssteuer „Lei Lei“ – „AHA“ – „Lei Lei Ma Gai“

Die Anträge der ÖVP-Gemeinderäte betreffen:

1. Einführung einer „Aktuellen Stunde“ im Villacher Gemeinderat
2. Busverbindung St. Ruprecht – Landskron

Die Anträge der ERDE-Gemeinderäte betreffen:

1. Pfandringe an Mistkübeln
2. Grundsatzbeschluss: Sport vor Ort
3. Stadt als Vorbild – Entsiegelungsmaßnahmen auf städtischen Grundstücken

Der Antrag der GRÜNE-Gemeinderäte betrifft:

1. Fliegende Gärten für eine klimafitte Innenstadt

Die Anträge werden der **geschäftsordnungsmäßigen Behandlung** zugeführt.

Es liegen ein Dringlichkeitsantrag der SPÖ-, FPÖ- und ÖVP-Gemeinderäte und zwei Dringlichkeitsanträge der SPÖ- und ÖVP-Gemeinderäte vor.

Der Dringlichkeitsantrag der SPÖ-, FPÖ- und ÖVP-Gemeinderäte betrifft:

1. Resolution gerichtet an die österreichische Bundesregierung – Gemeinsam für eine starke Zukunft: Entlastung und Stärkung der Kommunen, Förderung der Infrastruktur und sozialer Gerechtigkeit

Die Dringlichkeitsanträge der SPÖ- und ÖVP-Gemeinderäte betreffen:

1. Nachtparkverbot am „Grillplatz-Gail“ zum Schutz unserer Natur und des beliebten Naherholungsgebiets
2. Resolution an die Bundesregierung zur Änderung des § 76 a Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

mit Mehrheit

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion;
gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion),**

dem Antrag, die Redezeit auf jeweils fünf Minuten für zwei Redner pro Fraktion festzulegen,

die **Zustimmung** zu erteilen.

Pkt. 42.) Schriftliche Anfragen und Anträge (§ 41 und 43 Villacher Stadtrecht)

- a) Dringlichkeitsantrag der SPÖ- und ÖVP-Gemeinderäte betreffend Nachtparkverbot am „Grillplatz-Gail“ zum Schutz unserer Natur und des beliebten Naherholungsgebiets
-

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig

verliest den Dringlichkeitsantrag der SPÖ- und ÖVP-Gemeinderäte.

Gemeinderat Robert Seppeler verlässt um 17.53 Uhr die Sitzung, Gemeinderat Wilhelm Fritz nimmt ab 17.53 Uhr an der Sitzung teil.

Frau Gemeinderätin Spanring verlässt um 18 Uhr die Sitzung, Herr Ing. Michael Kucher kommt.

Magistratsdirektor Dr. Alfred Winkler spricht die Gelöbnisformel vor.

Gemeinderat Ing. Michael Kucher leistet als neues Mitglied des Gemeinderates das Gelöbnis gemäß § 21 Abs. 3 des Villacher Stadtrechtes.

Gemeinderat Ing. Michael Kucher nimmt ab 18 Uhr an der Sitzung teil.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(2/3-Mehrheit notwendig)

(für die Dringlichkeit: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion;

gegen die Dringlichkeit: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion),

dem Antrag der SPÖ- und ÖVP-Gemeinderäte betreffend Nachtparkverbot am „Grillplatz-Gail“ zum Schutz unserer Natur und des beliebten Naherholungsgebiets

die Dringlichkeit **zuzuerkennen**.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion,
6 Stimmen der ÖVP-Fraktion;**

gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion),

folgendem Antrag die **Zustimmung** zu erteilen:

Der für die Straßenrechtsbehörde zuständige Referent, Stadtrat Sascha Jabali Adeh, wird aufgefordert, dem Stadtsenat einen Verordnungsentwurf für ein Halte- und Parkverbot während den Nachtzeiten am „Grillplatz Gail“ zur Beschlussfassung vorzulegen. Dieser Entwurf soll sowohl die Nutzung des Freizeitangebotes und Naherholung ermöglichen als auch den Natur- und Umweltschutz sicherstellen.

Pkt. 42.) Schriftliche Anfragen und Anträge (§ 41 und 43 Villacher Stadtrecht)

b) Dringlichkeitsantrag der SPÖ- und ÖVP-Gemeinderäte betreffend Resolution an die Bundesregierung zur Änderung des § 76 a Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig

verliest den Dringlichkeitsantrag der SPÖ- und ÖVP-Gemeinderäte vom 10.10.2024.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig,

dem Antrag der SPÖ- und ÖVP-Gemeinderäte betreffend Resolution an die Bundesregierung zur Änderung des § 76 a Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

die Dringlichkeit **zuzuerkennen**.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig,

folgendem Antrag die **Zustimmung** zu erteilen:

Die Bestimmung des § 76 a Gewerbeordnung 1994 soll novelliert werden, als dass zukünftig die Genehmigungsfreistellung für Gastgärten auf öffentlichem Gut in der Zeit von 15. Juni bis 15. September eines jeden Jahres auf 24 Uhr ausgedehnt wird.

Pkt. 42.) Schriftliche Anfragen und Anträge (§ 41 und 43 Villacher Stadtrecht)

- c) Dringlichkeitsantrag der SPÖ-, FPÖ- und ÖVP-Gemeinderäte betreffend Resolution an die österreichische Bundesregierung betreffend Gemeinsam für eine starke Zukunft, Förderung der Infrastruktur und sozialer Gerechtigkeit
-

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig

verliest den Dringlichkeitsantrag der SPÖ-, FPÖ- und ÖVP-Gemeinderäte

Der Gemeinderat beschließt

(2/3 Mehrheit notwendig)

mit Mehrheit

(für die Dringlichkeit: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 5 Stimmen der ERDE-Fraktion; gegen die Dringlichkeit: 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion),

dem Antrag der SPÖ-, FPÖ- und ÖVP-Gemeinderäte betreffend Resolution an die österreichische Bundesregierung betreffend Gemeinsam für eine starke Zukunft, Förderung der Infrastruktur und sozialer Gerechtigkeit

die Dringlichkeit **zuzuerkennen**.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, GRⁱⁿ Mag.^a Karin Herkner; gegen den Antrag: GR Jonathan Seriatz),

folgendem Antrag die **Zustimmung** zu erteilen:

Der Villacher Gemeinderat fordert die österreichische Bundesregierung sowie alle im Parlament vertretenen Parteien auf, die in dieser Resolution formulierten Anliegen und Vorschläge in ihre Planungen aufzunehmen und umzusetzen. Ziel ist es, die Regionen, Städte und Gemeinden in Kärnten nachhaltig zu stärken, um den künftigen Herausforderungen erfolgreich begegnen zu können. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Neuverhandlung des Finanzausgleichgesetzes (FAG), um den Gemeinden – als wichtigste Träger der kommunalen Infrastruktur und Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie als zentrale Investoren in die kommunale Wirtschaft – eine langfristige und stabile Perspektive zu sichern.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, dankt **Bürgermeister Albel** für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 19.22 Uhr

Die Protokollführerinnen:

Der Bürgermeister:

Claudia Godec

Günther Albel

Sabine Widnig

Die Protokollprüfer:

GR Christopher Slug-Lindner

GR Reg. Rat Ing. Kurt Petritsch